



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Z' <u>470</u>	GE 9 88
Datum: 26. MAI 1988	
Verteilt <u>27.5.1988 P. P. P.</u>	

*H. P. P.*

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen  
WR/WWA/ZB

Telefon (0222) 65 37 65  
Durchwahl 2477

Datum  
19.5.1988

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Besteuerung des Einkommen natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988-EStG 1988), Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuer-gesetz, Bewertungsgesetz, Vermögensteuergesetz, Erbschaftsteuer-äquivalentgesetz, Umsatzsteuergesetz, Alkoholabgabegesetz;  
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

*G. G. G.*

Der Kammeramtsdirektor:  
iA

*Mold*

Beilagen



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen

Himmelpfortg 4-8  
1015 Wien

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 65 37 65

Datum

GZ 06 0102/4-IV/  
6/88

WR/DrM/  
WWA/DrF/Fei/

Durchwahl 2477

11.5.1988

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Besteuerung des Einkommen natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988-EStG 1988), Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuer-gesetz, Bewertungsgesetz, Vermögensteuergesetz, Erbschaftsteuer-äquivalenzgesetz, Umsatzsteuergesetz, Alkoholabgabengesetz;

S t e l l u n g n a h m e

Angesichts der Tatsache, daß durch die Reform der Lohn- und Einkommensteuer die Lohnsteuerpflichtigen trotz des Entfalls oder der Einschränkung vieler Steuerbegünstigungen erheblich weniger an Lohnsteuer zu bezahlen haben werden, und daß die Aufkommensdynamik der Lohnsteuer gedämpft wird,

und in Anbetracht des Umstandes, daß die zu beobachtende Erosion des Aufkommens an Steuern von den Gewinn- und Kapitaleinkünften durch die vorliegende Steuerreform eingedämmt scheint,

beurteilt der Österreichische Arbeiterkammertag die zur Begutachtung vorliegenden Gesetzesentwürfe grundsätzlich positiv.

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

Obwohl die vorgesehenen Änderungen im Einkommensteuergesetz für den überwiegenden Teil der Lohnsteuerpflichtigen zu einer steuerlichen Entlastung führen werden, erleiden einzelne Gruppen von Lohnsteuerpflichtigen zum Teil empfindliche Einbußen in ihrem Nettoeinkommen. Der Österreichische Arbeiterkammertag erachtet es als Hauptaufgabe dieser Stellungnahme Fälle solcher unbeabsichtigter, unzumutbarer oder ungerechtfertigter Schlechterstellungen aufzuzeigen, wie auf technisch unpraktikable und unverständliche Regelungen hinzuweisen.

Weil sprachlich und inhaltlich völlig neu gefaßte Entwürfe zu einem Einkommensteuergesetz und einem Körperschaftsteuergesetz vorliegen, und damit die Gefahr verbunden ist, daß große Teile der bisherigen Rechtsprechung, aber auch Erlässe und Verwaltungsübungen zur Interpretation der Normen nicht mehr herangezogen werden können, mußte besonders die Begutachtung des Entwurfes eines Einkommensteuergesetzes 1986 ausführlich ausfallen, um Anstöße zu geben, alle aufkommenden Zweifelsfragen zu lösen.

Es darf nicht übersehen werden, daß die Lohnsteuerpflichtigen durch den Verlust spezieller Begünstigungen entscheidend zur Finanzierung der umfassenden Tarifsenkung beitragen. Der Österreichische Arbeiterkammertag kann deshalb nicht akzeptieren, daß Bevölkerungsgruppen, die ohnehin eine bevorzugte einkommensteuerrechtliche Behandlung genießen, wie insbesondere die Land- und Forstwirte, nicht nur keinen Beitrag zur Finanzierung leisten, sondern weitere Begünstigungen erhalten.

Der Österreichische Arbeiterkammertag wird sich auch gegen einzelne Begünstigungen im Rahmen der Gewinnbesteuerung aussprechen, sofern sie dazu führen, die in den Erläuternden Bemerkungen betonte Aufkommensneutralität der Gewerbesteuer, der Körperschaftsteuer und der veranlagten Einkommensteuer zu gefährden. Es wird darauf hingewiesen, daß die zu erwartenden zeitlichen Verzögerungen und Verschiebungen im Steueraufkommen der Unternehmersteuern zu Finanzierungsproblemen im Budgetjahr 1989 führen können. Der Österreichische Arbeiterkammertag ist der Auffassung, daß dies keinesfalls zulasten sozialpolitisch notwendiger Staatsausgaben und beschäftigungspolitisch relevanter Investitionen gehen darf.

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

Bei der völligen Neufassung eines Gesetzes sollte im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes der Einhaltung der Grundsätze der Bundesverfassung besondere Beachtung zukommen. In mehreren Punkten erscheint der Gleichheitsgrundsatz verletzt. Um zu vermeiden, daß eine Aufhebung von Teilen des Gesetzes zur Rechtsunsicherheit führt, sollten die entsprechenden Formulierungen überdacht werden. Dies gilt insbesondere für die §§ 3 (insbesondere Besteuerung der Unfallrenten), 16 Abs 1 Z 6 (Nichtanerkennung der tatsächlichen Kosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) und 26 (Ausschluß der tatsächlichen Kosten).

Zu dem im Entwurf vorgesehenen Freibetragsverfahren wird allgemein bemerkt, daß der Österreichische Arbeiterkammertag diese Maßnahmen als Verkomplizierung zulasten der Arbeitnehmer ansieht und befürchtet, daß sich aufgrund der dadurch entstehenden Mehrbelastung der Beamten die Wartezeiten für Erledigungen erheblich verlängern. Der Österreichische Arbeiterkammertag lehnt diese Änderungen daher ab.

Zu den einzelnen Bestimmungen erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag festzustellen:

**Einkommensteuergesetz**Zu § 1

Im Abs 1 ist zunächst das Wort "nur" entbehrlich. Aus Abs 1 zu schließen, daß natürliche Personen, die weder ihren Wohnort noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben und auch keine inländischen Einkünfte beziehen, zwar einkommensteuerpflichtig sind, aber weder beschränkt noch unbeschränkt steuerpflichtig sind, ist nicht sinnvoll. läßt aber erkennen, daß sprachliche Verbesserungsmöglichkeiten bestehen:

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

(1) "Natürliche Personen, die den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, sind hinsichtlich ihrer in- und ausländischen Einkünfte (§ 2 Abs 3) unbeschränkt einkommensteuerpflichtig."

(2) "Natürliche Personen, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, sind hinsichtlich ihrer inländischen Einkünfte (§ 93) beschränkt einkommensteuerpflichtig."

Durch die Neuformulierung können auch Irrtümer bei den Anknüpfungspunkten entstehen, so etwa bei dem Zitat der beschränkten Einkommensteuerpflicht in § 93 als § 1 Abs 2 anstatt § 1 Abs 3.

Durch die Einkommensteuerreform werden vornehmlich Ausnahmen, Steuerermeidungs- und Steuerumgangsmöglichkeiten beseitigt, die unmittelbar durch das Gesetz selbst ermöglicht werden. Auf Umgangsmöglichkeiten, die sich aus den faktischen Verhältnissen ergeben, erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag bei einigen Bestimmungen gesondert hinzuweisen. In Zusammenhang mit § 1 ist es vor allem die Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes aus Österreich in ein Niedrigsteuerland bei Aufrechterhaltung des geschäftlichen Schwerpunkts der Tätigkeit im Inland unter fachkundiger Anleitung. Da die Zahl der Grenzübertritte solcher Personen nicht kontrollierbar ist, aber der Mißbrauch in etlichen Fällen doch erkennbar ist, schlägt der Österreichische Arbeiterkammertag vor, zur Mißbrauchseindämmung Elemente des deutschen Außensteuergesetzes zu übernehmen. Bei Wohnsitzverlegung unter erkennbarer Beibehaltung des Schwerpunkts der Erwerbstätigkeit im Inland und des Mittelpunktes der Lebensinteressen naher Angehöriger im Inland, sollte die unbeschränkte Steuerpflicht fortbestehen.

Zu § 2

Abs 1 kann sprachlich verbessert werden: "Der Ermittlung der Einkommensteuer ist das Einkommen zugrunde zu legen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahres bezogen hat."

Die Neufassung des Abs 2 bringt eine Vereinfachung. Aus Abs 2 allein ist aber nicht zu ersehen, was "Einkommen" ist. Entsprechend bisheriger

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

Konvention gehören steuerfreie Einkünfte nicht zum Gesamtbetrag der Einkünfte, wohl aber die den Freibetrag von öS 8.500,- übersteigenden sonstigen, tarifbegünstigten Bezüge. Ansonsten wären die Zurechnungsbestimmungen des § 34 Abs 5 EStG 1972 nicht sinnvoll. Andererseits gehören steuerfreie Einkünfte wesensmäßig zum Begriff des Einkommens, bleiben aber bei der Besteuerung außer Betracht. Dies alles sollte ausdrücklich klargestellt werden. Tut man das nicht, kommt es zu offenkundigen Irrtümern wie in § 3 Z 5, wonach im Falle des Arbeitslosengeldbezuges die Einkünfte nach § 2 Abs 3 Z 1-4 für Zwecke der Ermittlung des Steuersatzes auf einen Jahresbetrag umzurechnen sind. Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit gehören aber auch die sonstigen Bezüge, die nach den Erläuternden Bemerkungen zum 3. Abgabänderungsgesetz 1987 nicht in den Umrechnungsvorgang einzubeziehen sind. Ein Beispiel, wie sehr eine solche Klarstellung erforderlich ist.

Von der Negativabgrenzung zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 ist der "Liebhabeitbestand" am wesentlichsten. Ob eine Definition dieses Tatbestandes im Gesetz befriedigend gelöst werden kann, erscheint zweifelhaft. Für Tätigkeiten, die für den Steuerpflichtigen Nebenbeschäftigungs- und Freizeitgestaltungscharakter ohne umfassende kaufmännische Organisation haben (Jagdpachten, Rennpferdhaltung, Autorennenveranstaltungen, Segelregatten usw) sollte jedoch bereits nach kurzer Verlustperiode eine gesetzliche Liebhabeivermutung eingeführt werden.

Zu § 3

Der Österreichische Arbeiterkammertag weist darauf hin, daß die bestehende verfassungsrechtliche Problematik des § 3 durch die in Aussicht genommenen Regelungen noch verschärft wird. Warum Wochengeld steuerpflichtig sein soll, Karenzurlaubsgeld nicht, Einkünfte neben bestimmten Auslandseinkünften (§ 3 Z 10) mit Progressionsvorbehalt nach herkömmlicher Methode zu behandeln sind, andere nicht, Einkünfte neben Arbeitslosengeld und Notstandshilfe mit einem Progressionsvorbehalt zu behandeln sind, der sich anders errechnet, Unfallrenten steuerpflichtig werden sollen und Kriegsofferrenten nicht, entbehrt jeder für die Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes notwendigen Sachlichkeit. Auch die Erläuternden Bemerkungen geben keine Begründung dafür. Der Österreichische

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

Arbeiterkammertag zieht daraus aber nicht den Schluß, daß alle genannten Transferleistungen deshalb voll besteuert werden sollten. Eine Besteuerung dieser Bezüge ohne kompensatorische Anhebung wird vielmehr vom Österreichischen Arbeiterkammertag als sozial unverträglich abgelehnt. Ein Blick auf die historische Entwicklung beim Krankengeld und insbesondere beim Wochengeld zeigt, daß bei der Festlegung der Höhe der Bezüge immer eine mögliche Erhaltung des Nettoeinkommens angestrebt war, was nunmehr durch die Besteuerung nicht mehr möglich wäre. Wenn eine Anhebung der Höhe der Transferleistungen kurzfristig nicht möglich ist, dann spricht sich der Österreichische Arbeiterkammertag weiterhin für ihre Steuerfreiheit aus.

Die Probleme, die sich bei der geplanten Änderung ergeben, seien an einem Beispiel dargestellt:

Eine arbeitslose Arbeiterin hat während eines Kalenderjahres eine Geburt, bezieht in der gesetzlichen Schutzfrist Wochengeld und tritt anschließend den Karenzurlaub an. § 162 Abs 3 ASVG verpflichtet den Krankenversicherungsträger, der Arbeiterin das Nettodurchschnittsentgelt der letzten 13 Wochen der Beschäftigung auszuführen. Durch die Steuerpflicht der Krankenversicherungsleistung muß der Krankenversicherungsträger zunächst den entsprechenden Bruttobezug berechnen, nicht aber die Lohnsteuer einbehalten. Ein Dienstgeber, der gem § 25 Abs 2 die Lohnsteuer einbehalten soll, ist nicht vorhanden. Wird die Vorschrift geändert und behält der Krankenversicherungsträger die Lohnsteuer ein, dann muß im Fall des Antrags auf Jahresausgleich das Finanzamt fingieren, daß die Arbeiterin im Zeitraum des Arbeitslosengeldbezuges Einkünfte in Höhe des Wochengeldes bezogen hat, nicht aber in Zeiten des Karenzurlaubsgeldbezuges. Je nach der zeitlichen Lagerung des Geburtstermins im Kalenderjahr ergibt sich ein unterschiedlicher Erstattungsbetrag. Dies alles ist in hohem Maße unsachlich.

Bei Bezug von Krankengeld soll der Lohnsteuerabzug nicht vom Sozialversicherungsträger, sondern gem § 25 Abs 2 letzter Satz vom Arbeitgeber aufgrund einer Meldung des Sozialversicherungsträgers durchgeführt werden. Wenn der Arbeitnehmer während des Krankenstandes gekündigt wird, stellt sich die Frage, wer die Besteuerung vorzunehmen hat. Die gleiche Frage stellt sich bei Geldleistungen nach §§ 105 ff GSVG, § 170

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

GSVG. Betriebshilfe für Landwirtinnen im Falle der Mutterschaft etc. Im Falle eines längerdauernden Krankengeldbezuges fließt dem Arbeitnehmer kein laufender Bezug zu, von dem die Lohnsteuer einzubehalten wäre. Es ist psychologisch unzumutbar, wenn der Dienstgeber dem Dienstnehmer im Krankenstand eine Vorschreibung der Lohnsteuer übermitteln müßte.

Beim Bestattungskostenbeitrag, der in eine satzungsmäßige Ermessensleistung bei Bedürftigkeit umgewandelt wird, ist unklar ob dieser unter § 3 Z 3 lit a subsumiert werden kann. Im Zusammenhang mit der Steuerpflicht der Unfallrenten kommt es zu etwa 50.000 neuen amtswegigen Jahresausgleichen. In diesen Fällen wird durch die Steuerpflicht der Unfallrente das bisherige Lebensniveau der Bezüher zum Teil erheblich verschlechtert. Diese Menschen haben vielfach ihre wirtschaftlichen Dispositionen im Vertrauen auf die Steuerfreiheit der Unfallrente getroffen. Die Erhöhung des Körperbehindertenfreibetrages für Unfallopfer und die Steuerfreiheit des "Versehrtenzuschlages" schafft nur eine unzureichende Erleichterung. Hier muß ein Mittelweg zwischen steuerlicher Systemkonformität und sozialem Augenmaß gefunden werden.

Statt "Versehrtenzuschläge zu einer gesetzlichen Unfallversorgung" sollte es heißen: "Zusatzrenten für Schwerversehrte" (§ 205a ASVG).

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß Leistungen aus der Unfallversicherung (in historischer und funktioneller Hinsicht) Schadenersatzleistungen darstellen, die allerdings nach der Ablöse der Dienstgeberhaftung durch die Unfallversicherung nicht mehr von ihm, sondern von der Unfallversicherung erbracht werden. Schadenersatzleistungen wiederum unterliegen nicht der Einkommensteuer.

Sachleistungen aus einer ausländischen gesetzlichen Sozialversicherung, die einer inländischen gesetzlichen Sozialversicherung entspricht, sollten ebenfalls befreit sein. Warum Übergangsgelder aus einer Pensionsversicherung steuerfrei sein sollen, Unfallübergangsgelder aus einer gesetzlichen Unfallversicherung nicht, ist nicht einsichtig. Auch ist nicht ganz klar, ob nur Krankengelder, oder auch andere Geldleistungen einer gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung steuerpflichtig sein sollen (zB



**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

Taggeld, Familiengeld, einmalige Leistungen). Besonders bei einmaligen Geldleistungen aus einer gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung handelt es sich in der Regel um Kostenersatz anstelle der Inanspruchnahme einer Sachleistung; eine Besteuerung wäre steuersystematisch nicht zu rechtfertigen.

Im Zusammenhang mit § 3 Z 3 lit a sollte klargestellt werden, daß mit öffentlichen Mitteln wegen Hilfsbedürftigkeit nicht nur Zahlungen an Personen gemeint sind, um ihr wirtschaftliches Existenzminimum zu ermöglichen (zB Sozialhilfe), sondern auch Leistungen, die wegen gesundheitlicher Hilfsbedürftigkeit (zB Hilflosenzuschüsse, Blinden- und Pflegezulagen usw) oder Arbeitslosigkeit (zB Sonderunterstützungsleistungen) erbracht werden.

In seiner Stellungnahme zum 3. Abgabenänderungsgesetz 1987 hat der Österreichische Arbeiterkammertag die steuerliche Behandlung von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe bereits kritisiert. Nicht nur, daß die Methode der Doppelfiktion (Fiktion, daß die für das restliche Kalenderjahr bezogenen Einkünfte fortbezogen werden und alternative Fiktion, daß die steuerfreien Bezüge steuerpflichtig sind) eine sehr eigentümliche systematische Stellung hat und zu unsachlichen Ergebnissen führt, erzeugt sie auch einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bei im Kalenderjahr mehrfach beschäftigten und in der Folge arbeitslosen Personen. Die Arbeiterkammern wurden bereits mit Zweifelsfragen konfrontiert. So ist es wohl nur korrekt, die um die erhöhten Werbungskosten verminderten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit auf einen Jahresbetrag umzurechnen und nicht vom Jahresbetrag der Einkünfte die Werbungskosten abzuziehen, weil bereits definitionsgemäß "Einkünfte" nur die um die Werbungskosten verminderten Einnahmen darstellen können. In einigen Fällen ist die Methode nicht ohne Zusatzregelungen anwendbar (zB Bauarbeiter mit steuerfreien Auslandseinkünften; Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und anschließender Arbeitslosigkeit oder Arbeitslose mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und Nebeneinkünften aus der Verwertung von Urheberrechten etc). Es ist daher notwendig, diese Regelung nochmals zu überdenken.

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

Das Erfordernis der Freiwilligkeit für die Steuerbefreiung von freien und verbilligten Mahlzeiten führt immer wieder zu Schwierigkeiten und zur Ungleichbehandlung, weshalb es gestrichen werden sollte.

Herrschender Meinung nach regelt § 3 Z 20 nur die Steuerfreiheit der Beförderung von Arbeitnehmern bei Beförderungsunternehmen in der Freizeit und nicht die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Diese wären nach dem Wegfall des § 26 Z 5 EStG 1972 steuerpflichtig. Das stellt eine aufgrund der vorliegenden Informationen nicht gewollte Verschlechterung dar. Ebenso werden freie und verbilligte Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Beförderungsmitteln des Dienstgebers steuerpflichtig. Das würde zu schlechthin unpraktikablen Ergebnissen führen. Man betrachte den Fall eines Bauarbeiters, der mit Kleinbussen des Dienstgebers von seinem Wohnort auf verschiedene Baustellen gebracht wird oder den Fall eines Wechselschichtarbeiters, der nur fallweise im Lohnzahlungszeitraum zur Arbeitsstätte transportiert wird. Evidenzhaltung und Bewertung der Fahrten wäre eine unzumutbare Erschwerung für die Lohnverrechnung. Das rechtfertigt nach Auffassung des Österreichischen Arbeiterkammertages eine sachliche Steuerbefreiung. In Fällen, in denen keine Werbungskosten für den Dienstnehmer wegen des unentgeltlichen Transports durch den Dienstgeber entstehen, dürfen freilich auch die Pauschbeträge nach § 16 Abs 1 Z 6 nicht angewendet werden. Der Österreichische Arbeiterkammertag verlangt deshalb eine diesbezügliche Steuerbefreiung in § 26 oder eine gleichwertige Regelung.

Warum bei Heeresangehörigen und Zivildienern, die nur Taggelder beziehen, die Regelung des § 3 Z 5 nicht anzuwenden ist, wenn sie aber in sozial berücksichtigungswürdigen Fällen einen Kostenersatz für Familienunterhalt und Wohnung als Entschädigung für eine obligatorische Einberufung erhalten, sehr wohl, ist nicht verständlich. Ansonsten gelten hier die gleichen Einwendungen, wie sie gegen die steuerliche Behandlung des Arbeitslosengeldes erhoben wurden.

Im Zusammenhang mit dem Entfall der teilweisen Steuerbefreiung für Fehlgeldentschädigungen sollte klargestellt werden, daß weiterhin jede Inanspruchnahme eines Dienstnehmers aus dem Anlaß eines Mankogeldes durch den Dienstgeber als eine Rückzahlung von Arbeitslohn gem § 62

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

Abs 2 Z 5 behandelt werden kann. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte eine Werbungskostenpauschalierung gem § 17 Abs 4 erfolgen.

Im Zusammenhang mit dem Entfall der teilweisen Steuerbefreiung für Zinersparnisse von Arbeitgeberdarlehen sollten erlaßmäßig folgende Fragen geklärt werden:

- Höhe des anzuwendenden Kreditzinssatzes
- Methode der Verzinsung
- Zeitpunkt der Hinzurechnung zur Lohnsteuerbemessungsgrundlage (aus verwaltungstechnischen Gründen wohl nur einmal als "sonstiger Bezug" praktikabel).

Nach der bisherigen Praxis werden Zinersparnisse aus Gehaltsvorschüssen nicht als lohnsteuerpflichtige Vorteile angesehen. Andere Auslegungen würden in vielen Fällen (zB Gehaltsvorauszahlungen für kurze Zeit vor den im Angestelltengesetz festgelegten Terminen, geringfügige Gehaltsvorschüsse usw) zu geradezu unpraktikablen Ergebnissen führen, weshalb es bei der bisherigen Regelung bleiben sollte.

Zu § 4

Die Neudefinition der Entnahmen und Einlagen im Abs 1 ist nicht nur sprachlicher Natur, sondern wird besonders bei den Einlagen zu einer erheblichen Rechtsänderung und zu Unsicherheiten führen. Unter "Einlagen" werden demnach auch sämtliche Nutzungseinlagen und die Arbeitskraft des Unternehmers selbst wie die der Familienangehörigen im Rahmen der Beistandspflicht zu verstehen sein. Da die Rechtsfolgen in der Kürze gar nicht überblickt werden können, sollte man beim Wirtschaftsgüterbegriff im Zusammenhang mit Einlagen bleiben.

Die bilanzrechtliche Behandlung der immateriellen Wirtschaftsgüter und des Firmenwerts deutet an, daß bereits die Vorschriften eines künftigen Rechnungslegungsgesetzes antizipiert wurden. Damit sind aber nicht alle Adaptierungen des Steuerrechts, die notwendig werden, getroffen. So zB enthält der letzte, dem Österreichischen Arbeiterkammertag vorliegende Gesetzentwurf vom 21.12.1987 noch immer die Verpflichtung zur Bildung

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

von "Aufwandsrückstellungen". was im Bilanzsteuerrecht wohl kaum anerkannt werden kann. Ähnliches gilt für einige dort vorgegebene Bilanzierungswahlrechte. Die Problematik veranlaßt den Österreichischen Arbeiterkammertag zu folgender Feststellung:

Das der Handelsbilanz innewohnende Vorsichtsprinzip und insbesondere das imparitätische Realisationsprinzip widerspricht den Grundzielen einer Steuerbilanz. Es ist deshalb eine Illusion, eine völlige Identität zwischen Handels- und Steuerbilanz herbeiführen zu wollen, wenn man den Anspruch auf ein alle Bürger entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit gleich belastendes Steuersystem nicht aufgeben will. Es geht im Steuerrecht nicht an, daß bei der bloß abstrakten Wahrscheinlichkeit eines Wertverlustes bereits Rückstellungen gebildet werden können, während im Fall der Gewinnrealisierung das Instrument der Übertragung stiller Reserven zur Verfügung steht. Das Instrument der Bildung von Rückstellungen gibt dem Bilanzierenden Vorteile gegenüber den Nachteilen der "Scheingewinnbesteuerung", die aus der Sicht der Lohnsteuerpflichtigen in vielen Fällen als unverhältnismäßig bezeichnet werden müssen. Das Bilanzsteuerrecht wie auch die Verwaltungspraxis müßte gegenüber der Rückstellungsbildung restriktiver sein, als das nach dem Handelsrecht geboten ist. Auch bei der Absetzung für Abnutzung werden solche Abweichungen durchaus akzeptiert.

Warum Gewinne oder Verluste aus Grund und Boden bei § 4 Abs 1 Gewinnermittlern nicht berücksichtigt werden sollen, ist unverständlich und steuersystematisch nicht begründbar. Es handelt sich dabei um ein erhebliches Steuerprivileg, das im Zuge einer umfassenden Steuerreform jedenfalls beseitigt werden sollte.

Bei beitragsorientierten Pensionskassen sollten die Bestimmungen des Abs 4 Z 2 lit a dahingehend ergänzt werden, daß nur 10 Prozent der Lohn- und Gehaltssumme und des Bruttolohnes und -gehalts jedes einzelnen Leistungsanwärters abzugsfähig sind. Diese Vorschrift soll nicht nur zur Mißbrauchsvermeidung, sondern auch zum Risikoausgleich in der Kasse dienen. Bei leistungsorientierten Pensionskassen müßte eine Grenze bei der zugesagten Pension selbst im § 6 KStG gefunden werden.

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages müßte der Betriebsausgabencharakter von Zahlungen an eine Pensionskasse von der Existenz einer Betriebsvereinbarung abhängig gemacht werden, deren Regelungsgegenstand nicht nur die Höhe der Beiträge, sondern auch die Modalitäten des Aussetzens oder Variierens der Beitragszahlungen sind.

Abs 4 Z 2 lit c ist weitgehend unverständlich und wegen § 3 Z 14 und § 14 Abs 7 Z 5 eigentlich nicht notwendig.

Zu § 6

Warum ein Firmenwert, der - zB aufgrund des Gebietsschutzes - nicht abzugsfähig ist, auf 15 Jahre verteilt abgeschrieben werden kann, ist nur aus dem Bedürfnis nach administrativer Erleichterung oder nach Harmonisierung der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften verständlich.

Dem Instrument der Teilwertabschreibung kommt große bilanzstrategische Bedeutung zu. Insbesondere im Zusammenhang mit Beteiligungen, Wertpapieren und Forderungen stellt die Teilwertabschreibung ein wichtiges Gestaltungsinstrument dar. Die Prüfung der richtigen Wertansätze ist aufwendig und erfordert hohe Sachkenntnis. Die organisatorischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen wäre ebenfalls Aufgabe einer umfassenden Steuerreformbestrebung. Nach Auffassung des Österreichischen Arbeiterkammertages sollte die Finanzverwaltung weniger danach trachten, die Agenden der Lohnverrechnungsbüros an sich zu ziehen, sondern eine effiziente Betriebsprüfungsorganisation aufbauen.

Zu §§ 7 und 8

Nach dem Entfall der vorzeitigen AfA und der degressiven AfA kommt dem Instrument der Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung erhöhte Bedeutung zu. Wenn man durch den Entfall der vorzeitigen AfA eine wesentliche Finanzierungsquelle der Steuertarifsenkung erreichen will, dann muß bei dieser Sonderregelung der AfA bereits in den Einkommensteuerrichtlinien eine restriktive Auslegung Platz greifen.

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

Zu § 9

Die Zuschläge von fünf Prozent für jedes Wirtschaftsjahr ab Bildung der Investitionsrücklage im Falle der nicht bestimmungsgemäßen Verwendung sind nicht ausreichend, um sicherzustellen, daß das Instrument zum Ansparen für Investitionen und nicht zur Gewinnglättung über die Perioden verwendet wird.

Zu § 10

Der Entfall der vorzeitigen AfA und die Einschränkung der Bildungsmöglichkeit der Investitionsrücklage können mittelfristig kein entscheidendes Finanzierungsvolumen zur Steuertarifsenkung bringen, wenn nicht beim Investitionsfreibetrag Kürzungen vorgenommen werden. Weil der Investitionsfreibetrag zur Sicherung der Wiederbeschaffungsmöglichkeit von Anlagegütern dienen soll, ist er in Zeiten mit schwacher Inflation nur für Anlagegüter mit mittlerer (über fünf Jahre) und längerer Nutzungsdauer sachadäquat. Auf jeden Fall sollte die Behaltdauer von vier Jahren verlängert werden, weil sonst im Konzernbereich eine mißbräuchliche Mehrfachverwertung des Investitionsfreibetrages nicht ausgeschlossen werden kann.

Zu § 12

Wie durch die Einschränkung der Übertragungsmöglichkeiten von stillen Reserven im Abs 3 ein wesentlicher Finanzierungsbeitrag zur Steuerreform gefunden werden kann, wenn gleichzeitig die Behaltefrist für Grundstücke gesenkt und der Übertragungszeitraum auf vier Jahre verlängert wird, ist nicht zu sehen. Werden Gewinne durch Veräußerung realisiert, dann ist zu verlangen, daß sie auch besteuert werden. Das Perpetuieren stiller Reserven widerspricht den Grundideen der Steuerreform.

Die in den Erläuternden Bemerkungen vertretene Ansicht, daß stille Reserven auch auf Beteiligungen als stiller Gesellschafter übertragen werden können, widerspricht dem Wortlaut des Gesetzesentwurfes.

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

Zu § 14

Zur Klarstellung sollte es in Abs 1 heißen: "Fiktive Abfertigungsansprüche sind Abfertigungsansprüche, die bei angenommener Auflösung des Dienstverhältnisses am Bilanzstichtag dem Arbeitnehmer ... erwachsen würden."

Der Österreichische Arbeiterkammertag sieht keine Rechtfertigung für die Bildung von Pensionsrückstellungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen im Steuerrecht, wenn solche Zusagen überwiegend als Gestaltungsinstrument zur günstigen Innenfinanzierung des Unternehmens verwendet werden. Nur sofern dadurch echtes, dem eigentlichen Zweck vorrangig gewidmetes Sozialkapital entsteht, läßt sich eine steuerlich begünstigte Behandlung rechtfertigen. Diesem Ziel dienen folgende Forderungen des Österreichischen Arbeiterkammertages:

- Die von der Verwaltungspraxis als nicht steuerschädlich anerkannten Widerrufsklauseln in manchen Pensionsstatuten erweisen sich zum Teil als so weitgehend, daß man die Frage stellen muß, ob es sich dabei noch um "unwiderrufliche" Pensionszusagen handelt. Hierfür sollte es in den Einkommensteuerrichtlinien eine restriktivere Auslegung geben.
- Eine weitgehende Erreichung des Zieles der Sicherung der Pensionsanwartschaften und Pensionen der Arbeitnehmer ist nur möglich, wenn der nunmehr nach § 14 Abs 7 Z 7 aufzubauende Deckungsstock durch ein zivilrechtliches Gesetz (Arbeitstitel: Betriebspensionengesetz) die Stellung eines Sondervermögens erhält. Ein solches Gesetz müßte die Verwahrung der dem Deckungsstock zugeführten Wertpapiere, entsprechende Kontroll- und Informationsrechte des Betriebsrates ebenso regeln, wie die Unbelehrbarkeit und Unverpfändbarkeit der Wertpapiere. Für den Insolvenzfall müßte ein Aussonderungsrecht zur bevorzugten Befriedigung der Pensionsanwartschaften und Pensionsansprüche normiert werden.
- Der Teilschuldverschreibung können auch Gewinnschuldverschreibungen und Wandelschuldverschreibungen subsumiert werden. Dem Sicherungszweck entspricht es besser, nur mündelsichere Wertpapiere zur Wertpapierdeckung zuzulassen. Denkbar ist es auch, anstatt der Wertpapierdeckung eine Rückdeckungsversicherung vorzusehen. Im Zusammenhang

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

mit diesen Rückdeckungsversicherungen für Abfertigungen und Pensionsansprüche sollte gesetzlich klargestellt werden, wie solche Ansprüche zu bilanzieren sind.

Um Mißbräuche zu vermeiden, sollte Abs 7 Z 5 erster Satz lauten: "Die zugesagte Pension darf den letzten laufenden Aktivbezug abzüglich von Pensionen aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung und Leistungen aus Pensionskassen nicht übersteigen; die zugesagte Pension darf jedoch jedenfalls öS 70.000,- jährlich betragen."

Zu § 15

Im Zuge dieser Steuerreform sollen auch Sachbezugswerte für Dienst- und Werkwohnungen sowie für Dienstautos zum Privatgebrauch angehoben werden. Da die bestehenden Wertansätze ohnehin weitgehend den Durchschnittspreisen entsprechen und ansonsten bloß Pauschalierungscharakter haben, kann eine solche Wertanpassung nur äußerst maßvoll sein. Der Österreichische Arbeiterkammertag verweist darauf, daß Werterhöhungen auch die Bemessungsgrundlagen im Sozialversicherungsrecht erhöhen und somit nicht nur als Finanzierungsquelle betrachtet werden können. Der Österreichische Arbeiterkammertag verlangt, daß entsprechende Erlässe ihm oder den zuständigen Arbeiterkammern in den einzelnen Finanzlandesdirektionsbereichen zur Begutachtung vorgelegt werden.

Zu § 16

Generell wäre es wünschenswert, den Werbungskostenbegriff im Zusammenhang mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ähnlich großzügig auszulegen wie bei anderen Einkunftsarten oder wie den Betriebsausgabenbegriff. Auch bei Werbungskosten, bei denen eine private Mitveranlassung nicht ausgeschlossen werden kann, wäre es wünschenswert, nicht ausschließlich die berufliche Notwendigkeit der Veranlassung in jedem Einzelfall im Lohnsteuerverfahren kritisch zu prüfen und dabei einen strengen Maßstab anzulegen (VwGH 20.10.1967/662/67). Es werden Erläuternde Bemerkungen vermißt wie zum § 20 Abs 1 Z 2: "Bei der Angemessenheitsprüfung wird nicht kleinlich vorzugehen sein."



**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

Die Übernahme der Bestimmung des § 4 Abs 3, daß Werbungskosten jedenfalls aufzuzeichnen sind, gibt Anlaß zur Frage, ob auch Werbungskosten, deren Aufzeichnung auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt, nicht bloß glaubhaft gemacht werden können. Eine Verneinung dieser Frage muß als praxisfern abgelehnt werden.

Durch die differenzierte Pauschalierung der Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte verschärfen sich die bisher schon bestehenden Auslegungsprobleme. Es ist angesichts der unmittelbaren Haftung der Arbeitnehmer gem § 82 Abs 2 Z 3 und auch der Haftung für Regressforderungen des Dienstgebers unbedingt notwendig, durch die Lohnsteuerrichtlinien folgende Fragen zu klären:

- Was gilt als Arbeitsstätte bzw als Wohnung (insbesondere bei Bauarbeitern, Monteuren und Vertretern)? Inwieweit ist bei weit entfernt gelegenen Wohnungen bereits durch den Dienstgeber die Frage der privaten Mitveranlassung der Wohnungswahl zu berücksichtigen?
- Was gilt als Fahrtstrecke?
- Was gilt, wenn sich die relevanten Umstände während des Lohnzahlungszeitraums ändern?
- Wann ist die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich? Welche Wartezeiten und Fahrtauern bedingen die Unmöglichkeit der Benützung? Welche Gehwege zur Haltestelle des öffentlichen Verkehrsmittels bedingen die Unmöglichkeit der Benützung? Was geschieht, wenn die Benützung nur fallweise im Lohnzahlungszeitraum (zB Wechselschicht) unmöglich ist?

Einige Formulierungen sind bereits im Gesetz selbst zu ändern: Wenn zB bei einer Fahrtstrecke von 60 km dem Dienstnehmer die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels auf 29 km nicht möglich ist, erhält er nach der Textierung des Entwurfes keinen Zuschlag für die Unmöglichkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels. Wenn er aber auf einer Strecke von 5 km zwischen Wohnung und Arbeitsstätte das öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzen kann, erhält er einen Zuschlag. Der Begriff "möglich" sollte durch den Begriff "zumutbar" ersetzt werden. Es ist undenkbar, daß nur auf die physische Unmöglichkeit der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels abgestellt wird, da dies mit dem Werbungskostengedanken nicht vereinbar ist. Wenn nach Verkehrsauffassung die

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels nicht zugemutet werden kann, dann entstehen eben erhöhte Werbungskosten; deren Ausschluß von der steuerlichen Abzugsfähigkeit wäre verfassungsrechtlich bedenklich.

Ist die Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels zB wegen Nacharbeit oder wegen Invalidität unmöglich, dann erscheint die Untergrenze von 5 km jedenfalls zu hoch bemessen, da ein entsprechender Gehweg nicht zumutbar ist und durch die Benutzung eines PKW jedenfalls Mehrkosten entstehen.

Verfassungsrechtlich problematisch ist die Vorschrift, daß mit den Pauschalbeträgen alle Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgegolten sind. Mit dem Verkehrsabsetzbetrag und den pauschalen Freibeträgen sind derzeit im Regelfall die Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel abgedeckt, nicht aber Auslagen, die für die sachlich begründete Benutzung eines Taxis (zB bei Nacharbeit, Invalidität) oder bei Bezahlung von Mautgebühren entstehen. Diesbezüglich sind Ausnahmen von der pauschalen Regel vorzusehen. Schließlich weist der Österreichische Arbeiterkammertag darauf hin, daß es sich auch bei einem Taxi um "öffentliche Verkehrsmittel" handelt, dieser Begriff sollte deshalb besser durch den Begriff "öffentliches Massenverkehrsmittel" ersetzt werden.

In Abs 2 sollte im Falle der Rückzahlung von Arbeitslohn bei aufrechtem Dienstverhältnis klargestellt werden, daß die Berücksichtigung bei laufendem Arbeitslohn ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale gem Abs 3 zu erfolgen hat.

Betriebsratumlagen werden zwar auf Beschluß der Betriebsversammlung eingeführt, sie haben für den einzelnen aber den Charakter eines Pflichtbeitrages. Es ist unverständlich, warum sie nicht so wie andere Pflichtbeiträge, ohne Anrechnung auf den Pauschalbetrag nach § 62 Abs 2 behandelt werden können. Das gleiche Argument gilt für Personalvertretungsumlagen im öffentlichen Dienst. Der Österreichische Arbeiterkammertag wiederholt diese bereits langjährig geäußerte Forderung.

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

Im Zusammenhang mit der Behandlung von "Differenzreisekosten" stellt sich für die Lohnverrechnung im verstärkten Ausmaß die Frage, was insbesondere bei Bau- und Montagearbeitern als "Reise" zu gelten hat. Am einfachsten wäre es, den Dienstreisebegriff des § 26 Z 4 auch hierfür zu übernehmen. Die Auslegung, daß eine über eine Woche dauernde Montagetätigkeit bereits aus der Arbeitsstätte einen neuen Dienort macht und somit keine Reise vorliegt, auf der ein erhöhter Verpflegungsaufwand entsteht, läuft jeder Verkehrsansicht zuwider. Weil die Pauschsätze für Taggelder nur den Verpflegungsaufwand abdecken sollen, dürfen andere Reisekostenvergütungen nicht zur Ermittlung der Differenzwerbungskosten gegengerechnet werden.

Auf die Frage, warum bei der Bemessung der Erbschafts- und Schenkungssteuer - die Einkommensteuersatzfunktion hat - bei unentgeltlich erworbenen Gebäuden der Einheitswert zugrunde zu legen ist, und warum für die Zwecke der Ermittlung der AfA im Einkommensteuerrecht auf Antrag der in der Regel wesentlich höhere fiktive Anschaffungswert zugrunde gelegt werden darf, wird man keine sachliche Antwort finden.

Zu § 17

Die Streichung der Werbungskostenpauschalien für bestimmte Berufsgruppen und das System der vorläufigen Fortgewährung von Werbungskostenfreibeträgen bis zur Hälfte der ursprünglichen Pauschalien wird sowohl für die Finanzverwaltung wie für die Betroffenen zu einer nicht unerheblichen Mehrbelastung führen. Da bei einzelnen Berufsgruppen die Ermittlung der Werbungskosten auf größere Schwierigkeiten stößt und diese durch § 16 Abs 1 2. Satz erheblich verschärft werden, ergibt sich für viele Gruppen die Notwendigkeit einer neuen Werbungskostenpauschalierung nach den Erfahrungen der Praxis.

Insbesondere kann die Steuerfreiheit des Materialkostenzuschlages von Hausbesorgern nur pauschal im § 26 normiert werden; die Steuerfreiheit über Vorlage von Rechnungen über Reinigungsmittel und Aufzeichnungen von Warmwasseraufbereitungen zu gewähren, erscheint Menschen, die nicht gewohnt waren, solche Belege zu sammeln und die Reinigungsmittel gemeinsam mit ihren privaten Aufwendungen in Supermärkten einkaufen.

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

als Schikane. Das gleiche gilt für Heimarbeiter. Ihnen entstehen regelmäßig höhere Kosten als durch die bis Ende 1987 gültigen Pauschalien für die teilweise berufliche Nutzung des eigenen Wohnraums. Da gerade diese Berufsgruppe erhebliche Schwierigkeiten im Umgang mit Behörden und in der Geltendmachung ihrer Rechte hat, erscheint eine Pauschalierung schon aus sozialen Gründen angezeigt.

Zu § 18

In Abs 1 Z 1 sollte generell klargestellt werden, daß Rentenzahlungen nur dann Sonderausgabencharakter haben sollen, wenn sie beim Empfänger zu steuerpflichtigen Einnahmen führen. Jede andere Begründung für die Abzugsfähigkeit von Renten (zB Schadenersatzrenten) ist rechtssystematisch nicht zu vertreten.

In den Erläuternden Bemerkungen wird zum unbestimmten Begriff der "Instandsetzungsaufwendungen" auf § 28 verwiesen. Besonders regelungsbedürftig ist aber, was unter "Instandsetzungsaufwand zur Wohnungs-sanierung" zu verstehen sein wird. Ohne entsprechende detaillierte Verordnung kann die Rechtsunsicherheit, die durch diesen äußerst schwer abgrenzbaren Begriff entsteht, nicht beseitigt werden. Die Unsicherheit wird durch die Erläuternden Bemerkungen verstärkt, die ausführen, daß die meisten energiesparenden Aufwendungen diesem Begriff subsumiert werden können. Im Falle des Einbaus von Wärmepumpen, Solarzellen, Thermostaten etc ist dies vom Wortlaut des Gesetzes her schwer vorstellbar.

Darlehensrückzahlungen für energiesparende Aufwendungen, die 1988 oder früher getätigt wurden, sind nicht mehr steuerlich abzugsfähig, da eine Übergangsvorschrift vergessen wurde.

Viele Menschen haben nur kleine Lebensversicherungsprämien zu zahlen, weil sie zwar Vorsorge treffen wollen, aber keine verfügbaren Mittel für höhere Aufwendungen haben. Ähnliches gilt für die Wohnraumschaffung. Ihnen nützt die relativ hohe Grenze für Sonderausgaben nicht, weil sie diese bei weitem nicht ausschöpfen können. Daher schlägt der Österreichische Arbeiterkammertag vor, die ersten öS 10.000,- an Aufwendungen

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

ungekürzt abzugsfähig zu machen und dafür den Höchststrahmen pro Person auf ÖS 30.000.- herabzusetzen.

Der Prozentsatz für die Nachversteuerungen in Abs 5 wurde für Genußscheine und junge Aktien gesenkt und für andere Sonderausgabentatbestände erhöht. Das ist insofern unverständlich, als die Steuersätze insgesamt gesenkt wurden und nunmehr jegliche soziale Differenzierung fehlt.

Zu § 19

Es sollte sichergestellt werden, daß Aufwendungen des Dienstgebers an eine rechtsfähige Pensionskasse (§ 6 KStG) nicht im Augenblick der Zahlung als dem Dienstnehmer zugeflossen gelten.

Zu § 20

Die bisherige laxe Anwendung des § 20 Abs 1 Z 3 läßt auch ähnliches zu Z 2 erwarten. Wesentlich ist deshalb der Aufbau einer personell verstärkten und effizienten Betriebsprüfungsorganisation. Die durchschnittlichen Prüfungsintervalle von sieben Jahren erlauben es nicht, eine dem Gebot der Gleichheit aller Steuerpflichtigen entsprechende Administration aufrecht zu erhalten.

Die Bestimmung, wonach Bestechungszahlungen, deren Annahme mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, im Zusammenhang mit Exportumsätzen steuerlich abzugsfähig sind, führt bekanntlich zu erheblichen Mißbräuchen. Im Zuge der Steuerreform sollte sie beseitigt werden.

Zu § 25

Das Modell der Besteuerung der Krankengelder ist in folgenden Fällen unpraktikabel:

- Wenn der Arbeitnehmer nicht mehr in einem aufrechten Dienstverhältnis steht (etwa nach erfolgter Kündigung)
- wenn der Bezieher keinen Arbeitgeber hat (etwa bei Selbständigen, die Krankengeld beziehen)
- wenn eine längere Bezugsdauer des Krankengelds vorliegt, und der

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

Dienstgeber zu einer umfangreichen Lohnsteuernachforderung dem Kranken gegenüber veranlaßt wäre.

Schließlich stellt sich die Frage, wie das Krankengeld durch den Dienstgeber zu versteuern ist (als sonstiger Bezug oder durch Aufrollung oder nach der Monatstabelle?). Der Österreichische Arbeiterkammertag wiederholt seine Forderung, daß die Steuerfreiheit der Krankengelder aus all diesen Gründen aufrecht bleiben sollte.

Zu § 26

Bereits in seiner Stellungnahme zu § 3 Z 20 hat der Österreichische Arbeiterkammertag ausgeführt, daß eine Sachbezugsbewertung von Fahrten mit werkseigenen Fahrzeugen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte unpraktikabel ist. Gerade dieser Umstand rechtfertigt es auch, eine Steuerbefreiung vorzunehmen. Der Österreichische Arbeiterkammertag lehnt daher den Entfall der entsprechenden Steuerbefreiung (§ 26 Z 5 EStG 1972) ab. Eine Konsequenz des Entfalls dieser Bestimmung ist auch, daß Pendlerbeihilfen der Bundesländer steuerpflichtig werden würden. In diesem Fall wäre das Veranlagungsverfahren unpraktikabel.

Durch den Entfall der Übernahme des Dienstreisebegriffs der jeweiligen lohngestaltenden Vorschriften werden die Auslegungsprobleme, die vor 1985 bestanden haben, vor allem in der Bauwirtschaft wieder aufleben. Der Österreichische Arbeiterkammertag lehnt diesen Entfall mit allem Nachdruck ab. Dadurch, daß bei Inlandsreisen ohne Nächtigung auch bei belegmäßigem Nachweis keine höheren Kosten als öS 240,- steuerfrei vergütet oder als Werbungskosten geltend gemacht werden können, entstehen bereits beim 1989 zu erwartenden Kostenniveau für Verpflegung verfassungsrechtliche Bedenken. Berücksichtigt man, daß ein Vertreter oft mehrmals täglich seine Geschäftspartner einladen und in repräsentativem Rahmen Konsumationen tätigen muß, so wird das Problem augenfällig. Auch ist nicht einzusehen, warum ein Monteur, der nach erheblicher Überstundenleistung nach 15-stündiger dienstlicher Abwesenheit an seinen Wohnort zurückkehrt, einen geringeren Verpflegungsmehraufwand haben soll als ein Monteur, der an der Baustelle nächtigt. Der Österreichische Arbeiterkammertag spricht sich nicht zuletzt aus Gründen der

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt

Verwaltungsvereinfachung dafür aus, eine einheitliche Grenze für den Steuerfreibetrag des pauschalen Taggeldes mit öS 300,- festzulegen, unabhängig davon, ob eine Nächtigung vorliegt oder nicht.

Ob das Frühstück außerhalb der steuerfreien Tagesdiät bei Inlandsreisen gegen Nachweis steuerfrei ersetzt werden kann, ist nunmehr unklar.

Generell sollte Z 4 verbessert werden; zB sollte es in lit c heißen: "Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören nicht ... c) Der Ersatz von belegsmäßig nachgewiesenen Kosten einer Nächtigung (einschließlich Frühstück) im Rahmen einer Inlandsdienstreise oder das pauschale Nächtigungsgeld bis zu öS 200,-."

Bei Feststellung der Steuerfreiheit von Auslandsdiäten im privaten Dienst ist es für den Lohnverrechner sehr schwierig, die vergleichbaren Beamtenbezüge nach Verwendungsgruppen, Dienstklassen etc ermitteln zu müssen. Auch wenn die Bandbreiten der Bezüge der entsprechenden öffentlichen Bediensteten in verschiedenen Publikationen dargestellt werden können, ist klar, daß so kein exakter Anknüpfungspunkt gefunden werden kann. Man kann auch nicht Bruttobezüge samt Zulagen (?) im privaten Dienst mit Schemabezügen ohne Zulagen im öffentlichen Dienst vergleichen. Der letzte Satz in Z 4 hat eine irreführende Stellung. Offenbar ist nicht gemeint, daß Auslandsreisekostenersätze gegen belegsmäßigen Nachweis, die über die Pauschalsätze hinausgehen, steuerpflichtig werden.

Bei Umzugskostenvergütungen sollte Z 5 lit c zeitgemäßer gefaßt werden, indem ausreichende Pauschbeträge für Umzugsvergütungen festgelegt werden.

Zu § 27

Der Freibetrag für Sparzinsen soll nicht mehr weiterbestehen, der erheblich höhere Freibetrag für Zinsen von Teilschuldverschreibungen, die vor dem 1.1.1989 begeben wurden, gilt durch die Übergangsbestimmungen weiter. Das erscheint aus der Sicht des Kleinsparers ungerecht und wird vom Österreichische Arbeiterkammertag abgelehnt.

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

Bei Aktiengesellschaften, deren Grundkapital im Verhältnis zum Reinvermögen gering ist, können Dividenden aufgrund offener Ausschüttungen auf steuerbegünstigte junge Aktien so erheblich sein, daß eine unlimitierte Steuerbefreiung nicht mehr zu rechtfertigen ist.

Zu § 28

Besonders bei den nichtbetrieblichen Einkunftsarten ist es notwendig, Maßnahmen zu setzen, die verhindern sollen, daß in einer Periode Verluste durch substanzwerterhöhende Investitionen entstehen können und dann spätere Veräußerungsgewinne nicht erfaßt werden. Der Österreichische Arbeiterkammertag beurteilt deshalb die Bemühungen des Bundesministeriums für Finanzen, dieses Ziel zu erreichen und andererseits den Städtebau nicht unmaßig zu belasten, positiv. Naturgemäß wird der gefundene Kompromiß Anlaß zu Abgrenzungsschwierigkeiten geben. Der sehr unbestimmte Begriff der "Instandsetzungsaufwendungen" wird zu erheblichen Auslegungsproblemen führen; eine klarstellende Verordnung scheint jedenfalls geboten. Ebenso wird bei vielen Maßnahmen nach den §§ 3-5 Mieterechtsgesetz schwierig zu entscheiden sein, ob sie nun Herstellungsaufwand oder Instandsetzungsaufwand darstellen.

Zu § 30

Weil oftmals Grundstücke, die aus Anlaß eines drohenden Enteignungsverfahrens veräußert werden (zB Straßenbau), erheblich an Wert gewinnen, ist nicht einzusehen, warum dafür der Spekulationstatbestand nicht gelten soll. Der Begriff "behördlicher Eingriff" ist zu unbestimmt und sollte präzisiert werden.

Unklar bleibt, aus welcher neuen Textstelle die in den Erläuternden Bemerkungen vertretene Auffassung folgt, daß im Falle der Errichtung von Gebäuden auf eigenem Grund und Veräußerung innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung des Grundstücks (im Text: Gebäude) mit Gewinn, nur die Differenz zwischen Anschaffungskosten des unbebauten Grundstücks und des auf den Grund entfallenden Teil des Veräußerungserlöses (Höhe?) abzüglich der Werbungskosten steuerpflichtig werden soll.



**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

Zu § 33

Der neue Einkommensteuertarif bringt bei den höchsten Einkommen absolut und relativ auch die höchsten Steuersenkungen. In vielen Fällen werden sie sicherlich durch die Streichung von Freibeträgen und Gestaltungsmöglichkeiten kompensiert, tendenziell verbleibt die Wirkung aber doch. Aus diesen Gründen tritt der Österreichische Arbeiterkammertag für die Einführung eines weiteren über 50 vH hinausgehenden Steuersatzes ein.

Die Kinderzuschläge zum Alleinverdiener(-erhalter)absetzbetrag sollen durch den vorliegenden Entwurf zu einer "Negativsteuer" werden. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand, welcher für die Betroffenen ein zweites Familienbeihilfenverfahren darstellt, wird sehr groß werden. Da eine "Negativsteuer" einer Familienbeihilfe gleichkommt, ist es unverständlich, warum nicht gleich anstelle dieser Absetzbeträge Beihilfen gezahlt werden.

Die Neuformulierung betreffend die Einkunftsgrenzen von Alleinverdienern ist unklar. Man sollte deshalb die inhaltlich idente Formulierung des § 57 Abs 2 übernehmen.

Warum der Verkehrsabsetzbetrag nur lohnsteuerpflichtigen Dienstnehmern zustehen soll, ist unklar. Inländische Dienstnehmer von exterritorialen Dienstgebern oder im Ausland beschäftigte Dienstnehmer können so überhaupt keine Werbungskosten für die Fahrt Wohnung-Dienstort im Nahbereich geltend machen.

Da es sich speziell bei Krankengeldern nicht um Bezüge oder Vorteile aus "früheren Dienstverhältnissen" handelt, kann man den Pensionistenabsetzbetrag nicht zum Abzug bringen, was wohl nicht angestrebt ist.

Es sollte klar gestellt sein, daß auch bei Steuerpflichtigen mit Lohnsteuerkarte der Kinderzuschlag im Wege der Veranlagung (zB bei § 3 Z 10) gutgeschrieben werden kann.

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt

Zu § 34

Weil die Aufzählung der außergewöhnlichen Belastungen nicht taxativ ist, sollte der Terminus "bestimmte" entfallen.

Bei der Ermittlung der zumutbaren Belastung ist vom wirtschaftlichen Einkommen auszugehen. Das um die Geltendmachung von Investitionsbegünstigungen verminderte oder um Zuschläge (§ 68) nicht erhöhte Einkommen führt zu unsachlichen Ergebnissen. Die Prozentsätze zur Ermittlung der zumutbaren Belastung wurden im unteren Einkommensbereich besonders stark angehoben. Eine stärkere soziale Differenzierung ist hier jedenfalls wünschenswert.

Weil § 41 Abs 4 keine Ermittlungsvorschrift für das Einkommen ist, ist fraglich, ob sich Abs 5 nur auf die Veranlagung lohnsteuerpflichtiger Einkünfte oder auf jeden Fall der Antragstellung auf Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen durch einen Lohnsteuerpflichtigen bezieht. In jedem Fall ist die Vorschrift unsachlich. Ein Sechstel der Steuerbemessungsgrundlage ist zwar immer weniger als ein voller 13. und 14. Gehalt, einige Gruppen von Arbeitnehmern haben aber keinen 13. und 14. Gehalt. Rechenerleichterungen können allein nicht zur Begründung solcher Vorschriften dienen.

Die Bestimmung über die pauschale Berücksichtigung von Aufwendungen zur Berufsausbildung gem § 34 Abs 7 EStG 1972 ist in Verlust geraten. Angesichts der steigenden Bedeutung beruflicher Mobilität verlangt der Österreichische Arbeiterkammertag die Aufnahme dieser Bestimmung in den nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf.

In Abs 6 sollte der letzte Satz heißen: "Tatsächliche Aufwendungen aus dem Titel der Behinderung (§ 35 Abs 5)." Dem Wortlaut des Entwurfes nach könnte man schließen, daß von den Pauschalbeträgen eine zumutbare Belastung abgezogen werden muß.

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

Zu § 35

Den um 50 Prozent erhöhten Freibetrag nur bestimmten Opfern nach einem Arbeitsunfall zuzuerkennen und nicht auch anderen ebenso erwerbsgeminderten Personen, erscheint verfassungsrechtlich bedenklich.

Zu § 37

Auch nach der neuen Berechnungsmethode wird der halbe Durchschnittssteuersatz selbst bei einem Einkommen von einer Mio S 20 % nicht übersteigen. Im Falle einer Betriebsveräußerung bedeutet das unter Berücksichtigung des Veräußerungsfreibetrages eine völlig unzureichende Erfassung der stillen Reserven. Der Steuersatz auf Dividenden kann schon theoretisch nicht die Höhe des Kapitalertragsteuersatzes erreichen. Der Österreichische Arbeiterkammertag lehnt diese im internationalen Vergleich unverhältnismäßig niedrige Besteuerung von offenen Ausschüttungen an natürliche Personen und Veräußerungsgewinne ab und empfiehlt, als Progressionsmilderung den jeweiligen Durchschnittssteuersatz in Anwendung zu bringen.

Der Terminus "behördlicher Eingriff" in Abs 5 ist sehr unbestimmt; man könnte zB auch einen Akt der Pfändung darunter verstehen. Angesichts der starken Tarifsenkung fehlt für den Viertelsteuersatz jegliche Berechtigung.

Zu § 38

Für die Differenzierung zwischen der Selbstverwertung von Urheberrechten, also geistigen Erfindungen, und Patentrechten, "technischen" Erfindungen fehlt jede Begründung.

Zu §§ 41 ff

Es wurde offenbar übersehen, für Lohnsteuerpflichtige, deren Nebeneinkünfte dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen und deren Gesamteinkommen das steuerliche Existenzminimum nicht übersteigt, einen Antragstatbestand vorzusehen. Ebenso sollte klargestellt werden, daß auch

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

Personen, deren Einkommen diese Grenze nicht übersteigt, und die keine lohnsteuerpflichtige Bezüge erhalten, eine Veranlagung beantragen können, wenn für sie Kapitalertragsteuer einbehalten wurde.

Verfassungsrechtlich ist es bedenklich, zwar einen Veranlagungsfreibetrag von öS 10.000 zu gewähren und in allen Fällen, in denen Kapitalertragsteuerpflichtige Nebeneinkommen diese Grenze nicht überschreiten, die Kapitalertragsteuer nicht zurückzuzahlen. Besonders im Fall des Dividendenbezuges ist dies bedenklich, da eine Steuerendbelastung von 25 Prozent nie erreicht werden kann.

Zu § 47

Grundsätzlich kann es aus der Sicht der Lohnsteuerpflichtigen von Vorteil sein, wenn man auf Antrag verschiedene Pensionen zur Auszahlung zusammenlegen kann. Jedoch sollte in jedem Fall sichergestellt werden, daß der Freibetrag gem § 72 Abs 3 Anwendung findet. Wenn die Bezüge voraussichtlich insgesamt diese Grenze nicht übersteigen, sollte keine Zusammenrechnung erfolgen.

Zu § 48

Der nunmehrige Formularvordruck der Lohnsteuerkarte läßt für den Dienstgeber nicht nur die früheren Dienstverhältnisse des Dienstnehmers im laufenden Kalenderjahr erkennen, sondern auch die in früheren Kalenderjahren. In vielen Fällen kann das die Mobilität der Arbeitnehmer beeinträchtigen, ja sogar die Erwerbchancen entscheidend schmälern. In einem Staat, der das Steuergeheimnis gem § 48 a BAO über die verfassungsrechtlich gebotene Pflicht zur Amtshilfe stellt und das Bankgeheimnis durch Verfassungsbestimmung zu schützen trachtet, kann eine derartige Vorgangsweise vom Österreichische Arbeiterkammertag nicht akzeptiert werden. Bei der künftigen Schaffung von Formularen, die den Lohnsteuerpflichtigen berühren, ist dem Anhörungsrecht des Österreichischen Arbeiterkammertages jedenfalls Rechnung zu tragen.

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

Zu § 53

Im Hinblick auf die erhöhten Einkunftsgrenzen des Ehegatten bei der Gewährung des Alleinverdienerabsetzbetrages sollte bei Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für den Ehegatten keine automatische Streichung des Alleinverdienerabsetzbetrages eintreten, wenn erklärt wird, daß diese Grenzen im Kalenderjahr durch den Ehegatten voraussichtlich nicht überschritten werden.

Zu § 54

Entgegen den Erläuternden Bemerkungen enthält § 54 Abs 2 eine deutliche Erhöhung der Hinzurechnungsbeträge. Die markante Erhöhung ist insofern unverständlich, als die Hinzurechnungsbeträge die Mehrfachverrechnung von allgemeinen Pauschalien und Absetzbeträgen ausgleichen sollen und diese Pauschalien und Absetzbeträge durchwegs gesenkt wurden. Der Österreichische Arbeiterkammertag lehnt die starke Erhöhung ab. Im § 53 Abs 2 sind keine Ziffern mehr vorhanden, die Zitierung wäre zu korrigieren.

Zu § 57

Dauert das Dienstverhältnis nicht das ganze Jahr und geht es in ein Pensionsverhältnis über, dann ist der Pensionistenabsetzbetrag mit entsprechenden monatlichen Teilbeträgen zu berücksichtigen. Für den Verkehrsabsetzbetrag und den Arbeitnehmerabsetzbetrag fehlt eine korrespondierende Regelung.

Zu § 63

Der Österreichische Arbeiterkammertag lehnt das neue Lohnsteuerfreibetragsverfahren ab. Das Verfahren führt nicht zu einer bürgerfreundlichen Verwaltung, sondern die Lohnsteuerpflichtigen werden erheblich länger auf die sich aus dem Jahresausgleich ergebenden Erstattungsbeträge zu warten haben. Das fällt bei stark schwankenden Bezügen im Kalenderjahr besonders ins Gewicht. Nach dem neuen Verfahren werden die Lohnsteuerpflichtigen in den ersten Monaten des Kalenderjahres schubweise ihre

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

Freibetragsanträge und gleichzeitig die Jahresausgleichsanträge zu stellen haben. Dadurch ist die Finanzverwaltung schlagartig mit über einer Mio zusätzlichen Jahrausgleichserledigungen konfrontiert. Etwaige Fehler bei der Durchrechnung des Jahresausgleiches, die in der Einführungsphase nicht zu vermeiden sind, können vom Lohnsteuerpflichtigen nur mehr im Berufungsweg korrigiert werden. Dadurch kommt eine weitere Arbeitsbelastung auf die Finanzämter zu. Weiters sind alle Fälle, die bereits Freibeträge durch einen Bescheid berücksichtigt erhalten haben, in Evidenz zu halten und es ist zu prüfen, ob die entsprechenden Ausgaben tatsächlich getätigt wurden. Es ist sehr schwierig im vorhinein zu sagen, welche Ausgaben man im folgenden Kalenderjahr tatsächlich tätigen wird. Ein genereller Verzicht auf eine solche Prüfung erscheint jedoch nicht mit den Grundsätzen der Bundesabgabenordnung vereinbar.

Trotz seiner ablehrenden Haltung begutachtet der Österreichische Arbeiterkammertag die vorgesehenen Maßnahmen auch im Detail, um auf zahlreiche Ungereimtheiten hinzuweisen:

Warum ein zur Einkommensteuer veranlagter Arbeitnehmer keinen Freibetragsbescheid erhalten soll, ist nicht ganz einsichtig.

Abs 2 determiniert nicht, in welcher Höhe die Freibeträge festzusetzen sind, und wie die künftigen Ausgaben glaubhaft zu machen sind. Weiters sollte eine dem § 62 Abs. 4 EStG 1972 nachgebildete Vorschrift den möglichen Inhalt eines solchen Freibetragsbescheides determinieren.

Tätigt ein Arbeitnehmer, für den bereits eine Lohnsteuerkarte ausgestellt ist, 1990 erstmalig eine Sonderausgabe, dann kann er erst 1992 mit einer Berücksichtigung des Freibetrages beim laufenden Lohnsteuerabzug rechnen, den Jahresausgleichserstattungsbetrag 1990 erhält er Ende 1991, während er ihm bisher 1990 bereits im Weg der Aufrollung zugeflossen wäre. Von besonderer Problematik erscheinen die Übergangsvorschriften des § 127 EStG. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die §§ 63 ff für Lohnverrechnungszeiträume ab dem 1.1.1990 gelten, sofern § 127 nichts anderes bestimmt.

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

Bei Antragstellung auf Berücksichtigung eines Freibetrages für 1988 bis zum 31. März des Folgejahres ist demnach eine Eintragung auf der Lohnsteuerkarte durchzuführen. Wenn der Arbeitgeber nach den bisherigen Vorschriften zur Durchführung des Jahresausgleiches zuständig war, dann hat er diesen bei fristgerechter Antragstellung durchzuführen. Wird der Antrag auf Freibetragsantragung zwischen 1. April und 30. Juni des Folgejahres gestellt, ist vermutlich das Finanzamt zur Durchführung des Jahresausgleiches zuständig. Bei späterer Antragstellung (etwa im Jahr 1990) kann vermutlich eine Veranlagung gem § 41 Abs 2 Z 5 durchgeführt werden. Dies alles wäre klarzustellen.

Der Dienstgeber hat dann den für 1988 eingetragenen Freibetrag weiter zur Hälfte zu berücksichtigen, ohne Ansehung, ob es sich dabei um die Bestellung eines Heiratsgutes handelt oder um Werbungskosten. Den Dienstnehmer trifft bei Berücksichtigung eines nicht zustehenden Freibetrages keine Meldepflicht, da § 65 nicht anzuwenden ist. Wenn der Dienstnehmer erstmalig für das Jahr 1989 einen weiteren Freibetragsantrag stellt, wird in der Lohnsteuerkarte ein Freibetrag für 1989 und für 1990 in der vorläufigen Höhe eingetragen, der vom Dienstgeber in voller Höhe zu berücksichtigen ist. Tätigt der Dienstnehmer nachher weitere relevante Aufwendungen, erfolgt eine Berücksichtigung bei der laufenden Lohnabrechnung erst wesentlich später. Bis zum Zeitpunkt der Vorlage der Lohnsteuerkarte beim Dienstgeber sind die Freibeträge für das Kalenderjahr 1988 in halber Höhe zu berücksichtigen; während der Zeit der Vorlage der Lohnsteuerkarte beim Finanzamt jedoch überhaupt nicht.

Wird nun ein Jahresausgleich für das Jahr 1989 beantragt, rechnet die Finanzverwaltung den Jahresausgleich durch und stellt den Freibetragsbescheid für 1991 gleichzeitig aus. Auf mehr als ein Jahr im voraus die vermutlich relevanten Ausgaben zu wissen, ist sehr schwierig und wird erhebliche Debatten mit den Finanzbeamten auslösen.

Personen mit konstanten Sonderausgaben, Körperbehinderte, Diätverpflegte usw werden im Unterschied zu früher jedoch öfter in Kontakt mit dem Finanzamt treten. Für Pensionisten mit einer Dauerlohnsteuerkarte ist unklar, wie sie zu einem Freibetragsbescheid kommen sollen, da in

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

diesem Fall jedenfalls der Pensionsversicherungsträger den Jahresausgleich durchzuführen hat.

Zu § 65

Die Säumnisfolgen bei nicht rechtzeitiger Mitteilung sind unklar. Jedenfalls wird dadurch der Tatbestand der Finanzordnungswidrigkeit gem § 51 Finanzstrafgesetz erfüllt. Dies ist auch ein Grund für die ablehnende Haltung des Österreichische Arbeiterkammertag.

Zu § 67

Der Lohnverrechner kennt die Zahl der Kinder nicht, für die der Arbeitnehmer den gesetzlichen Unterhalt leistet. Er hat deshalb keine Grundlage, die sich nach Abs 1 ergebenden Steuersätze richtig anzuwenden.

Die neue Sechstelmittlungsvorschrift des Abs 2 führt zB dazu, daß viele Arbeitnehmer mit einer Lohnerhöhung im Juli von der Weihnachtsremunerationen im November einen Teil nach dem Tarif zu versteuern haben. Da dieses Ergebnis politisch nicht gewünscht war, schlägt der Österreichische Arbeiterkammertag vor, zum nach Abs 2 errechneten Jahressechstel einen geringfügigen Freibetrag zu zählen, um solche Effekte zu vermeiden.

Bisher tritt bei Bauarbeitern mit zahlreichen Aawartschaftswochen das Problem auf, daß Sechstelüberschreitungen durch Urlaubsentgeltzahlungen aus der Bauarbeiterurlaubskasse vorkommen, obwohl dem keine Urlaubsonderzahlung zugrunde liegt, die bei einem anderen Arbeitnehmer zu einer Sechstelüberschreitung führen würde. Dieses Problem wurde durch die Neufassung des Sechstelbegriffes noch verstärkt. Der Österreichische Arbeiterkammertag empfiehlt deshalb zu normieren, daß Sechstelüberschreitungen, sofern sie auf Bezüge aus der Bauarbeiterurlaubskasse zurückzuführen sind, unbeachtet bleiben.

Wird ein Arbeitnehmer von einem neuen Arbeitgeber mit allen Rechten und Pflichten übernommen und scheidet er nach kurzer Zeit aus dem Dienstverhältnis aus, dann führt die Besteuerung der Abfertigung nach Abs 6



**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

immer wieder zu Schwierigkeiten, da "laufende Bezüge der letzten zwölf Monate" noch nicht vorliegen. Für diesen Fall sollten die laufenden Bezüge auf einen Zwölf-Monatsbezug hochgerechnet werden können.

Die Begünstigungsvorschrift für Vergütungen für Diensterfindungen ist dann nicht anwendbar, wenn kein aufrechtes Dienstverhältnis mehr besteht. Diesfalls sollte zumindest die Begünstigung des § 38 EStG zur Anwendung kommen.

Im Zusammenhang mit § 67 Abs 8 gibt es bereits bisher sehr viele Zweifelsfälle. Wie Zahlungen aufgrund gerichtlicher Urteile oder aufgrund von "Sozialplänen", Zahlungen des Insolvenzentgeltsicherungsfonds zu behandeln sind, wie darin enthaltene Abertigungen und Urlaubsschädigungen zu besteuern sind, wie Kündigungsentschädigungen zu besteuern sind, ergibt sich nicht aus dem Wortlaut des Gesetzes, sondern aus den Konventionen der Praxis. Aufgabe einer Steuerreform wäre es auch, solche Klarstellungen durchzuführen.

Wenn kein Arbeitslohn im letzten vollen Kalenderjahr zugeflossen ist, bedarf es einer Vorschrift, wie dann zu verfahren ist, um den Belastungsprozentsatz zu errechnen. Diese Frage wird sich auch bei Pensionsablösen von Pensionskassen usw stellen. Wenn das Kalenderjahr vor Beendigung des Dienstverhältnisses gemeint ist, aus dem die Bezüge stammen, dann ist auch für den Fall Vorsorge zu tragen, in dem keine ganzjährigen Bezüge vorliegen.

Zu § 68

§ 68 Abs 1 soll lauten: "Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrzulagen sowie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und Überstundenzuschläge für Überstundenarbeit an Sonn- oder Feiertagen oder zur Nachtzeit sind insgesamt ..."

§ 68 Abs 2 soll lauten: "Zuschläge für die ersten fünf Überstunden im Monat, die nicht an Sonntagen, Feiertagen oder zur Nachtzeit geleistet werden, sind bis zu 50 Prozent des Normallohns (§ 10 Abs 2 Arbeitszeitgesetz) steuerfrei."

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

Die neuen Vorschriften werden die Administration vor erhebliche Schwierigkeiten stellen. Dabei ergeben sich folgende Hauptprobleme:

1. Abgrenzung von "normalen" Überstunden zu Überstunden in der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen. Abgesehen davon, daß nunmehr wesentlich genauere Aufzeichnungen zu führen sein werden als bisher (zB jedenfalls auch bei Überstundenpauschalien), ergeben sich Probleme, die nur durch großzügige Pauschalierung lösbar sind. ZB erhalten ÖBB-Bedienstete im Turnusdienst einen 62 %-igen Überstundenzuschlag, der auch anteilige Sonn- und Nachtzuschläge enthält, weil sich bereits bisher eine gesonderte Abrechnung als praktisch unmöglich erwiesen hat.

2. Die eindeutige Erfassung der zeitlich ersten fünf Überstunden im Monat ist schwierig, in manchen Fällen unmöglich (zB beim Tronssystem im Gastgewerbe, im Baugewerbe usw). In vielen Branchen werden Überstunden nicht in dem Monat bezahlt, in dem sie geleistet werden, sondern wegen den Schwierigkeiten der Abrechnung oder wegen der Beobachtung von Durchrechnungszeiträumen im Zuge der Maßnahmen der Arbeitszeitverkürzung erst einige Monate später. Der Österreichische Arbeiterkammertag geht davon aus, daß in diesem Fall aufzurollen ist und die Zuschläge für die jeweils ersten Überstunden im jeweiligen Kalendermonat steuerfrei bleiben können, auch wenn sie auf einmal zur Auszahlung gelangen.

§ 68 Abs 4 lit f sowie Abs 5 lit f sprechen von Betriebsvereinbarungen zwischen einem einzelnen Arbeitgeber und der Gewerkschaft. Solche Betriebsvereinbarungen sind dem österreichischen Arbeitsverfassungsgesetz fremd. Es gibt wohl unter bestimmten Voraussetzungen Kollektivverträge zwischen einem einzelnen Arbeitgeber und der kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Arbeitnehmer (§ 4 Abs 3, § 7 Arbeitsverfassungsgesetz): solche Kollektivverträge sind jedoch bereits in § 68 Abs 4 lit e und § 68 Abs 5 lit e erfaßt. Lit f dieser Bestimmung sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Der Österreichische Arbeiterkammertag lehnt die im Abs 6 vorgenommene Regelung der Nachtzeit mit allem Nachdruck ab. Dem Österreichischen Arbeiterkammertag ist entgegen anders lautenden Meinungen kein Fall des Mißbrauchs der kollektivvertraglichen Definition der Nachtzeit bekannt. Es ist praxisfremd, die erste Stunde einer Nachtschichtarbeit anders zu

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

besteuern als alle anderen Stunden. Der 2. Satz des Abs 6 erscheint völlig unpraktikabel. Zunächst erbringt niemand "jeden Tag" eine Arbeitsleistung, nicht einmal jeden "Arbeitstag". Selbst dann kann es aber nicht so sein, daß die einmalige Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung am Tage infolge eines betrieblichen Engpasses schon zu erheblichen Steuernachteilen führen soll. Es sei denn, man versteht unter "Normalarbeitszeit" nicht den Begriff des Arbeitszeitgesetzes, sondern "normalerweise geleistete Arbeit". Der Österreichische Arbeiterkammertag empfiehlt folgende Formulierung im Abs 8: "Als Nachtzeit gilt die Zeit zwischen 18.00 Uhr und 08.00 Uhr. Für Arbeitnehmer, die im Lohnzahlungszeitraum überwiegend zur Nachtzeit arbeiten, erhöht sich der Freibetrag gem Abs 1 um 50 Prozent."

Mit dieser Zeitregelung sind alle kollektivvertraglichen Regelungen der Nachtzeit eingefangen und es wird auch für alle Arbeitsrhythmen der Nachtarbeiter eine befriedigende Lösung gefunden. Gleichzeitig ist ein Mißbrauch durch lohngestaltende Vorschriften mit dieser Regelung ausgeschlossen.

Warum in den Fällen des Abs 7 der Freibetrag nach Abs 6 nicht zu berücksichtigen sein soll, ist unerfindlich. Bei der Bemessung von Krankengeld werden Zulagen und Zuschläge ebenso berücksichtigt wie aliquote Sonderzahlungen. Die geplante Vollversteuerung des Krankengeldes ist auch aus diesem Gesichtspunkt sachfremd. Bei freigestellten Mitgliedern des Betriebsrats stellt sich die Frage, wie steuerfreie Zulagenteile des Entgelts zu behandeln sind, das bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bezogen worden ist. Insbesondere eine Rückaufrollung, um die Höhe der ersten fünf Überstundenzuschläge usw zu erkennen, wird in vielen Fällen nicht möglich sein.

Zu § 72

Weil bis 1991 keine Lohnsteuerfreibetragsbescheide dem Dienstgeber vorliegen werden, hat er auch in den Fällen einer Freibetragseintragung auf der Lohnsteuerkarte den Jahresausgleich durchzuführen, gleichzeitig hat das Finanzamt aber den Jahresausgleich im Fall der Freibetragsbeantra-

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

gung durchzuführen. Es ist fraglich, ob dieser Umstand überhaupt gewollt wurde.

Die Befristung für die Durchführung des Jahresausgleiches durch den Dienstgeber (30. September) sollte auf jeden Fall beibehalten werden.

In Abs 1 1. Satz sollte es heißen: "... eine Lohnsteuerkarte ohne Ordnungszahl vorgelegt wurde ...".

Wenn ein Präsenzdienster auch Bezüge nach den Abschnitten V und VI des Heeresgebührengesetzes erhält, stellt sich die Frage, wie der Dienstgeber den Jahresausgleich durchführen soll.

Pensionisten haben Lohnsteuerfreibeträge weiterhin beim Finanzamt zu beantragen; diese werden ab 1990 nur mehr im Jahresausgleichsbescheid festgestellt werden - den Jahresausgleich für Pensionisten mit nur einer Dauerlohnsteuerkarte hat jedenfalls die pensionsauszahlende Stelle durchzuführen. Das ist ein Widerspruch. Der Österreichische Arbeiterkammertag regt aus all diesen Gründen an, das geplante Freibetragsverfahren nochmals von Grund auf zu überdenken.

Zu § 73

Aus der Aufzählung in Abs 1 ergibt sich, daß zB Sozialversicherungspflichtbeiträge beim Jahresgleich nicht berücksichtigt werden können. § 62 Abs 2 ist deshalb zu zitieren.

Zu § 75

Die kräftige Valorisierung der Hinzurechnungsbeträge bei Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte gibt Anlaß, die verfassungsrechtliche Problematik dieser Bestimmung zu überdenken. Da solche Hinzurechnungsbeträge im Jahresausgleich oder in der Veranlagung nicht rückgängig gemacht werden können, haben sie den Charakter einer Strafbestimmung, die vom Verschuldensgrad unabhängig ist.

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

§ 75 Abs 2 EStG 1972 ist, solange Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte durch das Finanzamt eingetragen werden, eine sinnvolle Vorschrift und sollte deshalb nicht entfallen.

Zu § 77

In § 77 Abs 1 2. Absatz 1. Satz sollte das Wort "beispielsweise" nicht entfallen.

Zu § 82

Die Möglichkeit der Haftungsinanspruchnahme der Arbeitnehmer in den Fällen des § 16 Abs 1 Z 6 läßt den Österreichische Arbeiterkammertag nochmals betonen, daß es diesbezüglich klarerer Regelungen bedarf, als sie jetzt dem Gesetzesentwurf zu entnehmen sind.

Zu § 93

In Abs 1 sollte auch der Tatbestand "... sowie bei Kapitalerträgen aus im Inland hinterlegten Forderungswertpapieren und aus den einer inländischen Bank zum Inkasso vorgelegten Wertpapieren ..." heißen.

Die Regelung des Abs 6 wonach immer, wenn behauptet wird, daß Kapitalerträge gem § 93 Abs 2 Z 3 und 4 oder Abs 3 zu den Einnahmen eines in- oder ausländischen Betriebsvermögens gehören, der Steuerabzug unterbleibt, wird vom Österreichischen Arbeiterkammertag aufs schärfste abgelehnt. Da weder eine besondere Form der Erklärung, noch eine automatische Meldung an das Finanzamt, noch eine besondere Überprüfung der Vorschrift, noch eine Haftung durch die Bank vorgeschrieben ist, eröffnet diese Bestimmung wegen der großen Zahl der Erklärungen der Manipulation Tür und Tor. Außerdem entstehen durch diese Vorschrift große Abgrenzungsprobleme und zB bei Investmentfonds oder gemischten Depots erhebliche administrative Schwierigkeiten. Vergleichbare ausländische Rechtsordnungen kennen derartige Differenzierungen nicht. Es ist ohne weiteres auch möglich, etwaige Finanzausgleichsverschiebungen durch Verrechnung der Kapitalertragsteuer auf Zinsen gegen die Körperschaftsteuer im Finanzausgleichsgesetz zu neutralisieren und im Budgetkapitel

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

52 die Körperschaftsteuer und die veranlagte Einkommensteuer brutto (also vor KEST-Verrechnung) auszuweisen, die Kapitalertragsteuer auf Kapitalerträge gem § 93 Abs 2 Z 3 und 4 allerdings netto.

Zu § 94

Die Regelung, daß bei Zinsen aus Sparbüchern mit gesetzlicher Kündigungsfrist keine Kapitalertragsteuer abzuziehen ist, ist keine sozialpolitisch gerechtfertigte Maßnahme. Zinsen auf solche Sparbücher können - insbesondere im Fall von "Schwarzgeld" - Millionenhöhe erreichen; in der Regel ist es für den Kleinsparer nicht von Vorteil, das Geld auf Eckzins-sparbücher zu legen und er sollte finanzpsychologisch auch nicht in diese Sparform getrieben werden. Der Österreichische Arbeiterkammertag schlägt statt dessen ein Modell vor, das der eidgenössischen Verrechnungssteuer nachgebildet ist und bei steuerfreien Zinserträgen von Kleinsparern entweder die Rückerstattung durch das Finanzamt ermöglicht oder bei dem es im Falle der Legitimation zu keinem Steuerabzug kommt. In einem solchen Modell wäre ein höherer Steuersatz als 10 Prozent sachlich durchaus gerechtfertigt.

Zu § 95

Warum bei Zinsen aus Wandelschuld- und Gewinnschuldverschreibungen eine Reduktion der Kapitalertragsteuer vorgesehen ist, bleibt unklar, da sie aktienähnlichen Charakter haben und die Erträge daraus auch so versteuert werden sollten.

Zu § 98

Jedenfalls ist auch von Kapitalerträgen, die einem ausländischen Betrieb zufließen, in den Fällen des § 93 Abs 2 Kapitalertragsteuer einzubehalten. Jede Lockerung bei Glaubhaftmachung der Eigenschaft einer beschränkten Steuerpflicht eröffnet der Manipulation Tür und Tor. Berücksichtigt man die Steuerpflicht auf die in § 93 Abs 2 genannten Tatbestände (ausgenommen Anleihen und Pfandbriefe), so kann bei einer nur 10 %-igen Kapitalertragsteuer im derzeitigen europäischen Umfeld keine Rede von einer Gefährdung des Finanzplatzes Österreich sein.

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

Zu § 106

Angesichts der Tatsache, daß auch für Kinder, für die der Steuerpflichtige keine Familienbeihilfe bezieht, aber tatsächlich den gesetzlichen Unterhalt leistet, verschiedene Rechtsfolgen eintreten, wäre es erwägenswert, diese Kinder in den Kinderbegriff nach § 106 aufzunehmen und auf der Lohnsteuerkarte zu vermerken.

Zu § 107

Die Einkommensgrenzen für die Mietzinsbeihilfen sind sehr niedrig und wurden seit 1984 nicht angehoben. Insbesondere sollten die Zuschläge für die Angehörigen valorisiert werden.

**Körperschaftsteuergesetz**

Der Österreichische Arbeiterkammertag sieht im gewählten neuen Körperschaftsteuersystem (sog. "Kommissionsmodell") eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Spaltsatzverfahren. Die Steuererosion - sofern sie sich aus dem Sinken der Durchschnittssteuerbelastung durch immer ausgedehntere "Schütt-Aus/Hol-Zurück"-Verfahren ergeben hat - kann mit dem neuen Modell gestoppt werden. Außerdem werden rein steuerlich bedingte Holdingbildungen unzweckmäßig, was sowohl vom Blickwinkel der Effizienz betrieblicher Mitbestimmung wie auch der volkswirtschaftlichen Ressourcenersparnis positiv zu bewerten ist. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß das gewählte Modell auch systematische Mängel besitzt. Zunächst ist nicht einsichtig, warum der Einkommensteuersatz für einen Personengesellschafter, der die Gewinne nicht entnimmt, in der Regel wesentlich höher ist als der Körperschaftsteuersatz einer juristischen Person, die keine Gewinnausschüttungen durchführen kann oder tatsächlich nicht durchführt. Die Anwendung des halben Steuersatzes auf offene Gewinnausschüttungen an natürliche Personen ist bestenfalls historisch erklärbar oder aus dem Motiv, in die Privatsphäre gelangende Gewinne im Ergebnis in etwa steuerlich gleich mit Gewinn der Personengesellschaften zu behandeln. Von der Systematik des Einkommensteuergesetzes her ist es aber uneinsichtig, warum Dividenden niedriger zu besteuern sind als zB Löhne und Gehälter. Dazu kommt, daß in allen Fällen, in denen der

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

Handelsbilanzgewinn höher ist als der steuerrechtliche Gewinn, ein Teil des ausgeschütteten Gewinns insgesamt nur mit dem halben Steuersatz besteuert wird, obwohl er fraglos Einkommen beim Empfänger darstellt. Das alles kann nicht befriedigen und kann zu verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten führen. Der Österreichische Arbeiterkammertag ist deshalb der Ansicht, daß bereits in absehbarer Zeit die Vorarbeiten für ein EG-konformes Anrechnungsverfahren (zB nach italienischem Muster) beginnen sollten, und betrachtet die nun gefundene Lösung als Teilschritt auf diesem Weg. Ein vereinfachtes Anrechnungsverfahren kann die hier aufgezeigten systematischen Schwierigkeiten überwinden und zeichnet sich - unabhängig vom Steuersatz - durch eine höhere fiskalische "Griffigkeit" aus.

Zu § 1

Unklar ist, ob durch Abs 3 die bestehende steuerliche Behandlung einer "Vorgesellschaft" geändert wird. Aus dem Terminus "festgestellt wird" ist nicht zu erkennen, ob damit der Abschluß des Gesellschaftsvertrages (Gründungsvorvertrages?), das Nachaußentreten der Stiftungserklärung usw oder ein weiterer Vorgang im Gründungsprozeß einer Körperschaft gemeint ist.

Zu § 2

Die einzelnen Definitionselemente eines Betriebes gewerblicher Art im Abs 1 sollten durch die Wörter "und" verbunden werden. Der unbestimmte Gesetzesbegriff "nachhaltige privatwirtschaftliche Tätigkeit von einigem wirtschaftlichen Gewicht" sollte zumindest in den Erläuternden Bemerkungen noch näher umschrieben werden, umso mehr als die bisherigen plakativen Anhaltspunkte in § 2 Abs 1 KStG 1966 weggefallen sind.

Die sich schon in der Rechtsprechung herauskristallisierende Ansicht, daß nur mehr Versorgungsbetriebe, die unter einheitlicher Leitung stehen und organisatorisch zu einem Betrieb zusammengefaßt sind, als einheitlicher Rechnungskreis betrachtet werden können, wird nunmehr gesetzlich festgeschrieben. Das ist jedoch uneinsichtig, da § 9 für Kapitalgesellschaften nicht eine derartige Beschränkung vorsieht und so den



## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt

Verlustausgleich zwischen unterschiedlichsten Unternehmensaktivitäten ermöglicht.

Zu § 4

Zu überlegen ist, ob man Personengesellschaften mit Gesellschaftern, die in Österreich nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, nicht in die Körperschaftsteuerpflicht einbeziehen sollte.

Zu § 6

Die Regelung der betrieblichen Altersversorgung ist vorrangig nach sozialpolitischen Aspekten zu beurteilen, da damit weitreichende Folgen für die gesamte Altersversorgung verbunden sind. Eine bloße Neufestlegung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen betriebliche Pensionszusagen gegeben werden können, ohne gleichzeitiger Regelung damit zusammenhängender sozial- und arbeitsrechtlicher Fragen muß zwangsläufig zu völlig unzureichenden sozialpolitischen Ergebnissen führen. Sozialpolitische und steuerrechtliche Aspekte sind daher als Gesamtpaket zu sehen, dessen Beurteilung insbesondere eine abschließende Willensbildung innerhalb der Interessensvertretungen voraussetzt, die bisher aber noch nicht erfolgen konnte.

Überlegenswert ist, eine Pensionskasse für Konzernunternehmen zuzulassen, die, wenn sie in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft betrieben wird, auch ohne Novelle des Versicherungsaufsichtsgesetzes gegründet werden könnte. Da genehmigungsfähige Pensionskassen eine Mindestteilnehmerzahl von über 200 Personen voraussetzen, würden in Konzernen ansonsten Arbeitnehmer kleinerer Tochtergesellschaften von der Teilnahme ausgeschlossen sein.

Im Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses sollte auch eine Abfindung der Beiträge des Dienstgebers möglich sein, wenn das Pensionsanfallsalter innerhalb von 5 Jahren nicht erreicht wird und kein anderer Versicherungsfall vorliegt oder wenn sich im Versicherungsfall nur eine geringfügige Pension ergäbe.

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

Wie die Mitwirkung an der Verwaltung der Kasse durch die Leistungsberechtigten Arbeitnehmer zu erfolgen hat, ist in Abs 1 Z 6 sehr unbestimmt geregelt. Vor allem bei Kassen mit Beitragspflicht der Dienstnehmer strebt der Österreichische Arbeiterkammertages eine paritätische Vertretung der Leistungsberechtigten Arbeitnehmer an. Insbesondere im Fall der Konzernkasse bedarf es dazu einer besonderen zivilrechtlichen Regelung. Wie schon zu § 14 EStG ausgeführt, strebt der Österreichische Arbeiterkammertag ein Gesetz zum Schutz der Betriebspensionen und zur Wahrung der Mitbestimmung in Pensionskassen an; die Verwirklichung eines solchen Gesetzes ist für den Österreichischen Arbeiterkammertag Voraussetzung zur Zustimmung zu einer steuerlich bevorzugten Behandlung der betrieblichen Altersvorsorge. Zu überlegen wird dabei sein, wie der Betriebsrat des (der) Trägerunternehmens in die Verwaltung solcher Pensionskassen im Rahmen der vom Versicherungsaufsichtsgesetz zugelassenen Rechtsformen eingebunden werden kann, oder ob eine Rechtsform sui generis geschaffen werden muß.

Nach bisherigen Umfragen wird die Pensionskasse mit Beitragsprimat nicht als besonders attraktiv empfunden. Bestehende Pensionszusagen sind leistungsorientiert; bei einer beitragsorientierten Kasse besteht das psychologische Problem, daß niemand ohne Beiziehung eines Versicherungsmathematikers und unter besonderen Annahmen seine künftige Pensionshöhe abzuschätzen vermag. In der Praxis werden deshalb solche Pensionskassen - wenn überhaupt - nur in Kombination mit betrieblichen Pensionszusagen gegründet werden, wobei der Leistungsberechtigte die Pensionsansprüche aus der Kasse dem Trägerunternehmen zediert. Um derartig komplizierte Mischformen zu vermeiden, sollte auch die Zulassung einer leistungsorientierten Kasse mit betraglich fixierter Höchstpension erwogen werden.

Im Falle der Liquidierung der Kasse soll das Kassenvermögen jedenfalls anteilig den Leistungsberechtigten zufließen, nicht dem Trägerunternehmen.

Zu Abs 1 Z 4 verweist der Österreichische Arbeiterkammertag auf seine Stellungnahme zu § 4 Abs 4 Z 2 EStG.

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt

Zu § 7

In Abs 1 sollte es heißen: "Der Ermittlung der Körperschaftsteuer ist ...". In Abs 3 4. Zeile sollte es statt "Buchführung" "Buchführungspflicht" heißen.

Zu § 8

Die Abzugsfähigkeit der Vermögensteuer und der Abgabe nach dem Erbschaftsteueräquivalentgesetz als Sonderausgabe stellt eine wesentliche Steuerbegünstigung im Vergleich zum bisherigen Recht dar. Es geht nicht nur darum, daß dadurch die Körperschaftsteuerbemessungsgrundlagen um 2-3 Mrd S reduziert werden, sondern auch darum, daß das Erreichen eines bestimmten Dividendenzieles zu einem höheren steuerlichen Gewinnausweis zwingt, wenn entsprechende Substanzsteuerzahlungen aus den versteuerten Gewinnen vorzunehmen sind. Angesichts dieser Effekte erscheint der Körperschaftsteuersatz zu niedrig bemessen zu sein.

Im übrigen verweist der Österreichische Arbeiterkammertag auf seine Stellungnahme zu den §§ 4 ff EStG.

Zu § 9

In Abs 2 soll es heißen: "Die Anteile der Organgesellschaft müssen - soweit sie die finanzielle Eingliederung bewirken - unmittelbar im Eigentum des Organträgers stehen."

In Abs 4 soll es heißen: "Der Ergebnisabführungsvertrag muß vor dem Bilanzstichtag jenes Jahres abgeschlossen werden, von dem ab der Vertrag gelten soll."

Zu § 10

Im Zusammenhang mit dem internationalen Schachtelprivileg wurde auch erwogen, die Steuerbefreiung auf die "capital gains" solcher Beteiligungen auszudehnen, um Österreich als Finanzplatz attraktiver zu machen. Der Österreichische Arbeiterkammertag regt an zu prüfen, ob es nicht

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt

verfassungsrechtlich bedenklich ist, inländische Beteiligungen davon auszunehmen bzw. ob nicht mit internationalen Retorsionsmaßnahmen gerechnet werden muß.

Zu § 11

Während es durchaus systemkonform erscheint, die Kosten der Ausgabe von Geschäftsanteilen als Betriebsausgabe abzugsfähig zu machen, so erscheint die Formulierung "Aufwendungen im Zusammenhang mit Einlagen, Zuschüssen und Beiträgen" sehr weit und unbestimmt. Insbesondere im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Einlagen ergeben sich hier Zweifelsfragen, die in den Erläuternden Bemerkungen ausgeräumt werden sollten.

Zu § 12

In § 12 Abs 1 Z 3 ist unklar, inwieweit relativ hohe Vergütungen an Dienstnehmer, die keine Gesellschafter sind, vom Abzugsverbot erfaßt sind. Eine Klarstellung im Gesetz, daß hiermit weder Aufwendungen, die beim Empfänger der Lohnsteuer unterliegen noch steuerfreier Sozialaufwand gemeint ist, wäre wünschenswert.

Zu §§ 15-17

Auch wenn die steuerlichen Sondervorschriften für Versicherungsunternehmen schon der bisherigen Rechtssubstanz entsprechen, so muß darauf hingewiesen werden, daß sie zu unverhältnismäßigen Steuerbegünstigungen führen. So hat insbesondere die Prämienrückerstattung im Lebensversicherungsgeschäft nicht nur Rückgewährungscharakter von bezahlten Beträgen, sondern auch einen Kapitalgewinncharakter, der durch die Vorschrift des § 17 Abs 3 bei Lebensversicherungsunternehmen unzureichend und bei den empfangenden natürlichen Personen im Fall der Kapitallebensversicherung gar nicht besteuert wird.

Zu § 19

Abs 4 2. Satz sollte heißen: "Sind im Abwicklungsendvermögen außer liquiden Mitteln noch andere Wirtschaftsgüter enthalten ..."

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

Zu § 22

Beschränkt steuerpflichtige Körperschaften - somit auch Betriebsratsfonds - werden nunmehr mit ihren Wertpapier- und Sparbuchzinsen steuerpflichtig. Diese Konsequenz ist insofern uneinsichtig, als bei unbeschränkter Steuerpflicht dieser Körperschaften in der Regel keine Körperschaftsteuer entstehen würde. Der Österreichische Arbeiterkammertag spricht sich gegen diese Bestimmung aus.

Zu § 25

Konkrete Simulationsrechnungen der Auswirkungen der Steuerreform zeigen, daß Körperschaften, die das bisherige Spaltsatzsystem nicht optimal nutzen konnten, durch den 30 %-igen Körperschaftsteuersatz zum Teil massiv gewinnen und andere auch bei Inanspruchnahme von Begünstigungen, die der Streichung zum Opfer gefallen sind, bei entsprechenden Verhaltensänderungen nur wenig höher belastet sind. Die in den Erläuternden Bemerkungen erwähnte Aufkommensneutralität der Körperschaftsteuer wird deshalb kaum erreicht werden, da sich neben der begünstigten Behandlung des Sozialkapitals vor allem § 8 Abs 4 Z 3 als weitere massive Begünstigung erweist. Der Österreichische Arbeiterkammertag spricht sich deshalb für eine wesentliche Anhebung des Körperschaftsteuersatzes aus. Ebenfalls sollte die Umwandlung des § 10 von einer Steuerbefreiung in eine Tarifbestimmung überlegt werden.

**Gewerbsteuergesetz**

Simulationsrechnungen der Ergebnisse der Steuerreform lassen nicht erwarten, daß es bei der Gewerbeertragsteuer zu einer Aufkommensneutralität kommt. Vielmehr müssen auf Sicht Steuerausfälle befürchtet werden. Lediglich bei der Lohnsummensteuer wird es zu Mehreinnahmen der Gemeinden kommen. Insofern ist sowohl die Freibetragserhöhung wie auch die Absenkung der Steuermaßzahlen als überhöht zu betrachten.

Die bisherige Hinzurechnungsvorschrift des § 7 Z 3 hat die Beteiligung von Dienstnehmern als echte stille Gesellschafter an Gewerbebetrieben praktisch verhindert. Nunmehr entfällt unter gewissen Voraussetzungen

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

die Hinzurechnung der Löhne und Gehälter zur Bemessungsgrundlage der Gewerbevertragssteuer. Damit sollte die Idee der Mitarbeiterbeteiligung gefördert werden. Man müßte aber ernsthaft überlegen, ob man damit der Sache einen guten Dienst erweist. Der echte stille Gesellschafter hat ex definitione keine Mitverwaltungsrechte an der Gesellschaft. Es besteht keine Formvorschrift für den Gesellschaftsvertrag und praktisch volle Privatautonomie. Im Vertrag kann die volle Dispositionsfreiheit des Geschäftsinhabers (Vergrößerung, Verkleinerung des Betriebes usw) ohne Einspruchsrechte des Stillen festgelegt werden. Die Kontrollrechte des Stillen gem § 338 Handelsgesetzbuch sind beschränkt. Selbst wenn die Richtigkeit der Buchführung überprüfbar ist, kann der wirtschaftlich schwache stille Gesellschafter die Möglichkeit der Gewinn- und Verlustgestaltung, die das Handelsrecht bietet, nicht einschränken. Der durchschnittliche Arbeitnehmer ist auch fachlich damit überfordert. Die Gestaltung der Gewinn- und Verlustzuweisung obliegt innerhalb der Grenzen der Sittenwidrigkeit der Privatautonomie. Im Fall der Abschichtung bei Auflösung des Dienstvertrages ist es dem durchschnittlichen Arbeitnehmer kaum möglich zu prüfen, ob die Auseinandersetzungssumme, deren Ermittlung die Aufstellung einer Schlußbilanz voraussetzt, richtig ist. Die schwierigen Fragen, inwieweit bestimmte Bewertungen richtig vorgenommen wurden, stille Reserven aufgewertet wurden usw, soll der Arbeitnehmer im Handelsgerichtsprozeß klären? Der Österreichische Arbeiterkammertag vertritt die Auffassung, daß mit der steuerlichen Begünstigung gerade dieser Gesellschaftsform der Mitarbeiterbeteiligungsidee kein guter Dienst erwiesen ist. Gerade diese gesetzlich kaum determinierte Gesellschaftsform öffnet der Übervorteilung von Arbeitnehmern Tür und Tor. Der Österreichische Arbeiterkammertag lehnt deshalb die Neuformulierung des § 7 ab.

**Bewertungsgesetz**Zu § 69 Abs 1 Z 1 lit c

Der Österreichische Arbeiterkammertag wiederholt seine bereits in früheren Stellungnahmen geäußerte Kritik, daß der Freibetrag von S 200.000,- für jede im Haushalt mitveranlagte Person zu hoch ist.

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt

Zu § 69 Abs 2

Karum man im Zusammenhang mit der teilweisen Durchsetzung der bestehenden Einkommensteuerpflicht von Kapitalerträgen die ohnedies sehr hohen Freibeträge für Geldvermögen anheben muß, ist uneinsichtig. Eine Rechtfertigung hätte sich für eine maßvolle Erhöhung der Freibeträge im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz ergeben. Der Österreichische Arbeiterkammertag verweist darauf, daß nunmehr eine vierköpfige Familie neben den persönlichen Freibeträgen 1,2 Mio S an Geld- und Sparvermögen vermögenssteuerfrei besitzen kann. Die ohnedies nur sehr rudimentäre Erfassung des sonstigen Vermögens durch die Vermögenssteuer darf nicht als Begründung dienen, bei der Wahl des Freibetrages allzu großzügig zu sein.

## Vermögenssteuergesetz

Zu § 3

Weil in anderen Gesetzen die Steuer- und Gebührenbefreiungen für gemeinnützige Bauvereinigungen aufgenommen wurden, wäre es zweckmäßig, dies auch im Vermögenssteuergesetz zu tun bzw diese generell in der Bundesabgabenordnung als gemeinnützig nach Maßgabe der §§ 34-37 BAO anzuerkennen. In § 3 Abs 1 Z 7 genügt der Verweis auf die §§ 34-37 BAO ohne Heraushebung einzelner Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit.

## Erbschaftsteueräquivalenzgesetz

Durch die Körperschaftsteuerreform werden zahlreiche steuerlich motivierte Holdinggesellschaften überflüssig und wieder fusioniert werden. Dadurch sind Ausfälle am Aufkommen der Abgabe nach dem Erbschaftsteueräquivalenzgesetz zu erwarten. Das muß insgesamt in der Finanzierungsrechnung der Steuerreform berücksichtigt werden.

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt

## Umsatzsteuergesetz

Zu § 6 Z 9 lit b

Weil auf Verfassungswidrigkeit der Aufsichtsratsabgabe durch den Verfassungsgerichtshof erkannt worden ist, müsste die gegenständliche Befreiungsbestimmung aus diesem Gesetzesentwurf eliminiert werden. Die systematische Rechtfertigung der Befreiungsbestimmung geht dadurch verloren.

Zu § 10 Abs 2 Z 5 und § 10 Abs 2 Z 12

In jenen Fällen, in denen die Nutzungsüberlassung von Stellplätzen nur eine untergeordnete Nebenleistung ist (zB freie Parkplätze bei Restaurants, Hotels etc. Stellplätze neben oder in Wohnhäusern ohne Verrechnung eines gesonderten Entgelts) sollte eine unbürokratische Lösung, wie das etwa bei der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung des Entgelts für ein ortsübliches Frühstück neben dem Nächtigungsentgelt der Fall ist, gefunden werden.

Zu § 10 Abs 2 Z 7

Durch den Entfall dieser Bestimmung wird die Abgrenzungsproblematik zu § 6 Z 14 (Wissenschaftler-Schriftsteller, Journalist-Bildberichterstatter) noch mehr an Aktualität erhalten. Auch die Abgrenzungsprobleme bei Künstlern (§ 10 Abs 2 Z 8) werden bleiben. Detaillierte Richtlinien zur Lösung von Abgrenzungsproblemen wären wünschenswert.

Zu § 13 Abs 1-3

Es entspricht der Systematik des Umsatzsteuergesetzes, den Vorsteuerabzug insoweit auszuschließen, als das EStG auch den Betriebsausgabencharakter eines Aufwandes verneint. Diese Vorschrift sollte deshalb konsequent beibehalten werden. Die Regelung des Abs 2 ist jedoch nur dann konsequent, wenn im § 20 EStG auch der Betriebsausgabencharakter der vom Vorsteuerabzug ausgeschlossenen Kostenersatz für Verpflegung an Dienstnehmer verneint wird, was aber sehr problematisch wäre. Will man ein fiskalisches Mehraufkommen erzielen, dann bieten sich durchaus



**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt

systemkonformere Möglichkeiten an, die nicht nach kurzer Zeit zurückgenommen werden müssen.

Zu § 23

Im Zusammenhang mit dem Wegfall der Kürzungsbeträge für Kleinunternehmen stellt sich die Frage, ob nicht zur Bemessung der Freigrenze von öS 40.000,- im § 21 Abs 6 bloß die umsatzsteuerpflichtigen Umsätze herangezogen werden sollten.

Zu Anlage A Z 30

Die Senkung des Umsatzsteuersatzes auf warme Aufgaßgetränke hat eine gewisse systematische Berechtigung, da der Steuersatz bei Tee, Kaffee, Kakao usw sich je nach dem Aggregatzustand ändert. Es ist nicht zu übersehen, daß diese Änderung auf massives Drängen der Fremdenverkehrswirtschaft mit der Begründung erfolgt ist, daß die Dienstleistungstangente im Hotel- und Gastgewerbe entlastet werden müsse. Der Österreichische Arbeiterkammertag wird genaue Beobachtungen anstellen, ob nun auch die Umsatzsteuersenkung - wie versprochen - an die Konsumenten weitergegeben wird. Sollte sich das nicht herausstellen, wird der Österreichische Arbeiterkammertag jedem weiteren Versuch der Fremdenverkehrswirtschaft in Richtung "europäische Harmonisierung der Getränkeabgaben" ablehnend gegenüberstehen.

**Alkoholabgabengesetz**

Angesichts der Tatsache, daß die österreichische Steuerstruktur einen vergleichsweise hohen Anteil an indirekten Abgaben aufweist und durch die vorliegende Steuerreform keine grundsätzliche Änderung eintritt, spricht sich der Österreichische Arbeiterkammertag nicht generell gegen eine Absenkung des Belastungsniveaus durch indirekte Steuern auf lebensnotwendige Güter aus. Im Falle von Wein handelt es sich aber nicht um ein lebensnotwendiges, bei übermäßigem Genuß ja sogar um ein gesundheitsschädliches Produkt. Daß diese punktuelle Absenkung gerade als zusätzliche Begünstigung der im Steuerrecht hauptbegünstigten Gruppe der Landwirtschaft zum Tragen kommt, ist für den Österreichische

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt

Arbeiterkammertag nicht akzeptabel. Der Österreichische Arbeiterkammertag lehnt deshalb die Maßnahme mit Nachdruck ab.

Abschließend weist der Österreichische Arbeiterkammertag noch darauf hin, daß er die in Aussicht genommene, effizientere Verzinsung der Steuerschulden für einen integralen Teil der Reform hält.

Der Umfang des Gesetzeswerkes erfordert es, noch einmal jene Forderungen herauszustreichen, deren Erfüllung vom Österreichische Arbeiterkammertag nicht nur für ganz besonders wünschenswert, sondern für unabdingbar angesehen wird:

- Im § 68 EStG sollten die Formulierungen gewählt werden, wie sie vom Österreichische Arbeiterkammertag in dieser Stellungnahme ausgearbeitet wurden. Andernfalls kann für viele Nachtarbeiter kein praktikables Ergebnis gefunden werden.
- Die Grenze für das steuerfreie pauschale Tagesgeld sollte bei Inlandsdienstreisen generell auf öS 300,- erhöht werden, da ansonsten keine völlige Berücksichtigung der Mehraufwendungen einer Dienstreise erfolgt und erhebliche administrative Schwierigkeiten zu befürchten sein werden.
- Im Fall der Benutzung von freien oder verbilligten werkseigenen Fahrzeugen (Werksverkehr) für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sollte es zu keiner Hinzurechnung zur Bemessungsgrundlage kommen, weil das völlig unpraktikabel erscheint.
- Die bisher steuerfreien Transferzahlungen sollten steuerfrei bleiben.
- Das im Entwurf vorgesehene Lohnsteuerfreibetragsverfahren erscheint nicht ausgereift und sollte deshalb nicht in Kraft gesetzt werden.
- Die Kapitalertragsteuer auf Zinsen sollte steuerfreie Zinseinkommen nicht endgültig belasten und nicht so gestaltet sein, daß Umgehungen mit einfachen Mitteln möglich sind.

Im übrigen wird auf die früheren Stellungnahmen des Österreichischen Arbeiterkammertages zur Einkommensteuer - insbesondere hinsichtlich der Forderung nach mehr Direktförderung - verwiesen.

Der Präsident:



Der Kammerratsdirektor:

